

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

5. Oktober 1940

Nummer 40

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel in diesem Heft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet

Weitere Fragen zur Tätigkeit der Bewertungstelle

Von Ministerialrat Dr. Uhlich, Berlin, Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten auf der Tagung der Finanzamtsvorsteher in Breslau im September 1940

Inhalt:

1. Einführung,
2. Bedeutung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes,
3. Gleichmäßigkeit der Besteuerung,
4. Die Bezeichnungen „Grundstück“ und „Grundbesitz“,
5. Wirkung der landwirtschaftlichen Mindestbewertung,
6. Zugehörigkeit der Wohnung des Betriebsinhabers bei gemischten Betrieben,
7. Schätzung der üblichen Miete (§ 34 Absatz 4 ABewDB),
8. Bewertung der Einfamilienhäuser,
9. Behandlung der Wohnlauben,
10. Absetzungen für Abnutzung bei Fabrikgrundstücken,
11. Grundbesitz im Zustand der Verbauung,
12. Änderung der Miete,
13. Unbebaute Grundstücke,
14. Befreiungen von der Grundsteuer.

1. Einführung

Ich gehe auf die Tätigkeit der Bewertungsstelle ein. Diese Tätigkeit ist zurzeit verschieden bei den Finanzämtern des Altreichs und bei den Finanzämtern der neu hinzugekommenen Gebiete. Es ist bei den Finanzämtern in den Reichsgauen der Ostmark und des Sudetenlandes und bei den Finanzämtern in Danzig und im Memelland zurzeit eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz im Gang. Die Finanzämter des Altreichs haben sich dagegen nur mit Fortschreibungen, Nachfeststellungen, Berichtigungen usw. zu befassen. Ich werde trotzdem meine Ausführungen so halten können, daß sie allen Finanzämtern etwas bedeuten können.

Die Bewertungsstelle befaßt sich nur mit der Besteuerung des Grundbesitzes. Sie erledigt aus dem Gebiet der Einheitsbewertung nur die Einheitsbewertung für den Grundbesitz. Die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ist ein Teil der Vermögensteuerveranlagung. Sie ist Aufgabe der Veranlagungsstellen. Es muß stets, wenn von Einheitsbewertung gesprochen wird, zwischen den beiden Arten der Einheitsbewertung unterschieden werden.

2. Bedeutung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes

Die Einheitsbewertung ist eingeführt worden, um einheitliche Besteuerungsgrundlagen für

die Steuern des Reichs und der Gemeinden zu schaffen. Es liegt im Wesen der Einheitsbewertung, daß sich ihre Bedeutung nicht in den Einnahmen an Reichssteuern erschöpft, sondern auch die Gemeindesteuern in Betracht gezogen werden müssen. Es liegt gerade für den Grundbesitz die Hauptbedeutung der Einheitsbewertung auf dem Gebiet der Gemeindesteuer, d. i. der Grundsteuer.

Es werden an Reichssteuern von der Einheitsbewertung des Grundbesitzes hauptsächlich die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage, die Reichsfluchtsteuer und die Erbschaftsteuer beeinflusst. Auch die Reichsnährstandsbeiträge sind zu nennen. Sie gehören zwar nicht unmittelbar zu den Reichssteuern, haben aber eine ähnliche Bedeutung.

Es treten dazu noch manche anderen Steuern, auf die die Einheitsbewertung mittelbar einwirkt. Fast alle Steuern der Landwirtschaft z. B. gehen auf den Einheitswert zurück. Ich weise auf den sehr übersichtlichen Aufsatz von Schmidt-Degenhardt über „Die sachlich-rechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung“ in Nr 40 der DStZ 1939 hin.

Die Grundsteuer wird für die Gemeinden in dem erweiterten Reichsgebiet ein Aufkommen von etwa zwei Milliarden RM bringen. Sie ist das Rückgrat der Gemeinde-

finanzen, insbesondere deswegen, weil sie beständig ist.

Die Bedeutung der Einheitsbewertung erhöht sich dadurch, daß ihre Feststellungen nicht bloß für ein Jahr, sondern für viele Jahre Geltung haben.

Die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge, die von der Einheitsbewertung abhängig ist, wirkt unmittelbar auf die Kriegsfinanzierung ein. Die Grundsteuermeßbeträge bilden eine Grundlage für die Bemessung des Kriegsbeitrags der Gemeinden. Der Grundsteuermeßbetrag spielt auch auf dem wichtigen Gebiet des Finanzausgleichs eine bedeutende Rolle bei Beurteilung der Steuerkraft der Gemeinden.

Es sind bei der Einheitsbewertung 1935 im Altreich Einheitswerte festgestellt worden insgesamt:

für die Land- und Forstwirtschaft	41 Milliarden RM
für das Grundvermögen	79 Milliarden RM
für den Grundbesitz zusammen	120 Milliarden RM.

Diese Zahlen werden jetzt noch höher werden

1. infolge des Anwachsens des Vermögens auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung,
2. infolge der Einbeziehung der heimgekehrten Gebiete.

Die Bedeutung der Einheitsbewertung darf nicht nach dem Aufkommen beurteilt werden, das der Finanzkasse unmittelbar durch die Einheitsbewertung zufließt. Es ist hauptsächlich die Grundsteuer in den Vordergrund zu stellen.

Es ergeben sich bei der Einheitsbewertung, auch bei den Berichtigungen und Fortschreibungen oft schwierige Fragen. Es sind zur Beurteilung dieser Fragen nur Beamte in der Lage, die über Erfahrung verfügen und den Bewertungsfragen das erforderliche Verständnis entgegenbringen. Es ist Aufgabe des Finanzamtsvorstehers, die richtigen Männer für die Bewertungsstelle auszuwählen. Es müssen Männer ausgewählt werden, die besonderes Verständnis für Bewertungsfragen zeigen und der Bewertungstätigkeit eine besondere Neigung entgegenbringen. Ein Wechsel in der Besetzung der Bewertungsstelle muß möglichst vermieden werden.

Ein Mitarbeiter der Bewertungsstelle, der seiner Aufgabe gerecht werden will, muß selbst Augen und Ohren offen halten und die Fälle ausfindig machen, in denen eine Änderung der Einheitsbewertung erforderlich ist. Die anderen Teile des Finanzamts müssen ihn dabei unterstützen. Sie müssen ihm Mitteilungen und Anregungen geben. Die beim Finanzamt vorhandenen Unterlagen müssen für die Einheitsbewertung zutreffend ausgewertet werden. Die Geschäftsprüfungen haben insofern wiederholt Mängel aufgedeckt. Die Finanzamtsvorsteher können durch persönliches Eingreifen dafür sorgen, daß die verschiedenen Stellen des Finanzamts richtig zusammenwirken und daß die erforderlichen Änderungen der Einheitsbewertung zutreffend vorgenommen werden.

3. Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist bei der Grundsteuer besonders wichtig. Die Grundsteuer nimmt den Grundstücksbesitzern einen erheblichen Teil des Grundstücksertrags. Sie ist empfindlich. Sie trifft weiteste Volkskreise. Es liegt außerdem besonders nahe, daß der einzelne Grundbesitzer seine Steuer mit der des Nachbarn vergleicht. Die Vergleichsmöglichkeit ist hier viel leichter als bei anderen Steuern. Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung sind deshalb

bei der Grundsteuer noch viel weniger zu dulden als bei anderen Steuern. Stellen sich Fehler bei der Einheitsbewertung heraus, so müssen sie beseitigt werden. Das gilt sowohl zugunsten als auch zugunsten des Steuerpflichtigen.

Es stehen zur Durchführung der Berichtigung zwei Wege zur Verfügung:

1. die rückwirkende Berichtigung für den ursprünglichen Feststellungszeitpunkt,
2. die Fortschreibung für einen späteren Feststellungszeitpunkt.

Es ist Frage des einzelnen Falls, welcher Weg beschritten werden soll. Es wird sehr oft die Fortschreibung genügen. Es wird dadurch verhindert, daß die längst erledigten Steuerzahlungen für vergangene Jahre aufgerollt werden.

4. Die Bezeichnungen „Grundstück“ und „Grundbesitz“

Wir müssen uns bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes von vornherein an eine richtige Handhabung der von den Gesetzen geprägten Ausdrücke gewöhnen. Das Wort „Grundstück“ ist für die Einheitsbewertung die Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens (§ 50 Absatz 1 Satz 3 NBewG).

Es ist davon der Ausdruck „Grundbesitz“ zu unterscheiden. Es wird mit diesem Ausdruck alles zusammengefaßt, was man sonst unter der Bezeichnung Liegenschaften zu bezeichnen pflegt. Der Ausdruck Grundbesitz ist im § 2 GrStG festgelegt. Er wird aber auch schon im Reichsbewertungsgesetz (§ 57) im gleichen Sinn gebraucht. Er umfaßt:

1. die wirtschaftlichen Einheiten des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens,
3. die Betriebsgrundstücke.

Der Ausdruck „Grundbesitz“ ist die umfassende Bezeichnung für alles, was der Grundsteuer unterliegt.

5. Wirkung der landwirtschaftlichen Mindestbewertung

Ich gehe zunächst auf das Land- und forstwirtschaftliche Vermögen ein.

Die Vorschriften über die landwirtschaftliche Mindestbewertung (§ 33 NBewG und §§ 5 bis 7 NBewDB) sehen vor, daß ein landwirtschaftlicher Besitz nicht niedriger bewertet werden darf, als den zugehörigen Wohngebäuden entspricht. Von dieser Mindestbewertung ist sehr viel Gebrauch gemacht worden. Es sind im Altreich etwa 40 v. H. der landwirtschaftlichen Betriebe mit dem Mindestwert erfasst worden. Ich nehme an, daß der Hundertsatz in der Ostmark usw. noch größer sein wird.

Die Grundsteuer wird infolge der Mindestbewertung, wenn man sie auf einen Sektor unrechnet, für die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe höher als für die größeren Betriebe. Diese Folge ist vom Gesetzgeber gewollt.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß die Bestimmung insbesondere in der Ostmark unsozial wirken könne. Man hat gedacht, daß sich die Steuern vom Grundbesitz durch die Mindestbewertung von dem Groß- und Mittelbesitz auf den Kleinbesitz verlagern würden. Wir haben deswegen Erhebungen für die Ostmark veranstaltet. Diese Erhebungen haben ergeben, daß die Befürchtungen ungerechtfertigt sind. Dasselbe, was wir durch die Mindestbewertung erreichen, ist in der Ostmark dadurch erreicht worden, daß die landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur der landwirtschaftlichen Grundsteuer, sondern in

gewissen Umfang auch der Gebäudesteuer unterliegen. Wird die bisherige Belastung mit der künftigen Belastung verglichen, so darf natürlich nicht bloß die bisherige landwirtschaftliche Grundsteuer in Betracht gezogen werden. Es muß auch die Gebäudesteuer herangezogen werden. Unsere statistischen Erhebungen haben ergeben, daß keine Mehrbelastung, sondern eine Minderbelastung der kleinen Betriebe im Verhältnis zu den größeren Betrieben eintritt.

6. Zugehörigkeit der Wohnung des Betriebsinhabers bei gemischten Betrieben

Viele Landwirte haben gleichzeitig einen gewerblichen Betrieb. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Dorfgasthof. Es finden sich aber auch Beispiele in anderen Gewerbebezweigen. Fast alle Handwerker auf dem Land haben gleichzeitig etwas Landwirtschaft. Es sind Zweifel entstanden, wie in solchen Fällen die Wohnung des Betriebsinhabers zu behandeln ist.

Die Wohnung wird in solchen Fällen in der Regel zur Landwirtschaft zu rechnen sein. Die landwirtschaftlichen Hektarsätze enthalten einen Teil, der auf die Wohnung des Betriebsinhabers entfällt. Es wird bei der Landwirtschaft stets davon ausgegangen, daß zur Landwirtschaft eine Wohnung des Betriebsinhabers gehört. Bei den gewerblichen Betrieben ist das gerade umgekehrt. Die Wohnung des Betriebsinhabers ist in der Regel nicht Bestandteil des Betriebsvermögens. Sie ist als Wohnung besonders entsprechend der Jahresrohmiere zu bewerten. Sie gehört in der Regel zum Grundvermögen.

Trifft ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem gewerblichen Betrieb zusammen, so ist die Wohnung meist auf die Landwirtschaft zugeschnitten. Sie wird von der landwirtschaftlichen Bewertung mit erfasst. Hat der Eigentümer neben seiner Landwirtschaft noch ein Gewerbe, so kann dadurch die Behandlung seiner Wohnung nicht beeinflusst werden.

Eine andere Handhabung ist nur dann am Platz, wenn die Wohnung aus dem Rahmen landwirtschaftlicher Wohnungen herausfällt. Das wird dann der Fall sein, wenn die Landwirtschaft in den Hintergrund tritt und der gewerbliche Betrieb für den Besitzer die Hauptsache ist. Es wird dann der Gewerbetreibende eine größere Wohnung haben, als sie seinem landwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

Beispiel:

Der Besitzer einer Ausflugsgastwirtschaft mit Saalbetrieb hat nur wenige Hektar Landwirtschaft. Der Betrieb ist vollkommen auf die Gastwirtschaft zugeschnitten. Die Wohnung des Betriebsinhabers entspricht nicht der Wohnung eines Landwirts mit wenigen Hektar Land, sondern ist der Größe des Gastwirtschaftsbetriebs angepaßt.

Die Wohnung gehört in den Fällen der geschilderten Art nicht zum Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Sie muß besonders als Grundvermögen angesetzt werden. Die Wohnung ist dagegen in allen anderen Fällen, in denen sie nicht aus dem Rahmen des in der Gegend üblichen herausfällt, zum Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen, also nicht besonders anzusetzen.

Die gleiche Auffassung ist bereits in einem Erlass vom 12. März 1935 (MStBl. 1935 S. 465) vertreten worden. Es ist damals als ausschlaggebend bezeichnet worden, ob die landwirtschaftliche Betätigung des Eigentümers hinter der gewerblichen Tätigkeit wesentlich zurücktritt und ob der Gewerbebetrieb die Haupterwerbsquelle bildet.

7. Schätzung der üblichen Miere (§ 34 Absatz 4 BeweD)

Ich komme zum Grundvermögen.

Es hat die Schätzung der üblichen Miere Schwierigkeiten bereitet. Diese tritt den Bestimmungen des § 34 Absatz 4 BeweD gemäß in manchen Fällen an die Stelle der Jahresrohmiere.

Es hat im Sudetenland bisher eine Bestimmung gegolten, wonach die Wohnung des Hauseigentümers für die bisherige Gebäudesteuer um 25 v. H. niedriger angesetzt werden darf als eine entsprechende vermietete Wohnung. Solche Vorschriften dürfen jetzt nicht mehr beachtet werden. Es ist die volle übliche Miere zu schätzen, also eine Miere, wie sie für die vom Hauseigentümer benutzte Wohnung im Fall der Vermietung zu erzielen wäre.

Es kann als übliche Miere stets nur eine ortsübliche Miere bezeichnet werden. Es ist in einem mir zugegangenen Schreiben aus dem Sudetenland die Auffassung vertreten worden, daß die gleichartigen Wohnungen der Hauseigentümer in fünf nebeneinander liegenden Häusern deswegen verschieden angesetzt werden müßten, weil die Mieten der Wohnungen in den fünf Häusern je nach dem Verhalten der Hausbesitzer verschieden seien. Es ist die Meinung vertreten worden, daß die Miere für die Wohnung des Eigentümers nach den Verhältnissen jedes einzelnen Hauses geschätzt werden müsse. Diese Ansicht ist falsch. Selbst wenn gewisse Unterschiede in der Mietbemessung je nach dem Verhalten des Hausbesitzers bestehen, so ist es doch immer möglich, für bestimmte Arten von Wohnungen zu ermitteln, welche Miere dafür in der Gegend regelmäßig gezahlt wird. Diese regelmäßig gezahlte Miere ist die übliche Miere. Es kommt nicht darauf an, welche Mieten der Hausbesitzer von seinen Mietern verlangt.

Die übliche Miere kann nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 des § 34 BeweD erfüllt sind, an die Stelle der tatsächlichen Miere gesetzt werden. Es ist in der erwähnten Bestimmung als eine der Voraussetzungen bezeichnet, daß der Eigentümer dem Mieter die Räume mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 v. H. von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falls festgestellt werden.

Es gibt Häuser, die mit Darlehen des Reichs oder anderer Stellen zu günstigen Bedingungen errichtet worden sind. Die Eigentümer sind infolge der günstigen Bedingungen in der Lage, niedrige Mieten zu berechnen. Ist es möglich, in solchen Fällen die tatsächliche Miere durch die übliche Miere bei der Bewertung zu ersetzen? Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die Beziehungen, die im § 34 Absatz 4 BeweD genannt sind, zwischen dem Eigentümer und dem Mieter bestehen müssen oder ob auch ein entsprechendes Verhältnis zwischen dem Mieter und demjenigen genügt, der dem Eigentümer die Mittel für den Bau der Häuser zur Verfügung gestellt hat. Es wird über diese Frage noch im Rechtsmittelverfahren zu entscheiden sein.

Manche Finanzämter haben in der künstlichen Senkung der Miere durch Reichsbau Darlehen und durch Zinsverbilligung einen Umstand erblickt, der sie zu einer Erhöhung der Bewertung § 37 BeweD gemäß rechtfertigt. Diese Auffassung ist nicht richtig. Eine Erhöhung der Bewertung ist nur wegen der Umstände möglich, die im § 37 aufgeführt sind. Die künstliche Senkung der Miere durch Reichsbau Darlehen und Zinsverbilligung gehört nicht dazu. Es kann also in solchen Fällen nicht von einer Erhöhung

der Bewertung auf Grund des § 37 ABewDV Gebrauch gemacht werden.

8. Bewertung der Einfamilienhäuser

Es ist geltend gemacht worden, daß die Einfamilienhäuser infolge hoher Bewertung stärker mit Grundsteuer belastet seien als entsprechende Wohnungen in Mietwohngrundstücken. Ob diese Behauptung zutrifft, könnte nur durch eingehende Untersuchungen geklärt werden. Ich habe auch schon die gegenteilige Auffassung gehört.

Wir müssen uns selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten. Soweit das aber innerhalb dieses Rahmens möglich ist, wollen wir dafür sorgen, daß eine ungewöhnlich hohe Belastung der kleinen und mittleren Einfamilienhäuser unterbleibt. Die Grundsteuer der kleinen Einfamilienhäuser soll nicht wesentlich höher sein als die auf eine entsprechende Mietwohnung entfallende Steuer. Wir werden das oft durch eine entsprechende Bewertung erreichen können. Die niedrigeren Steuermaßzahlen der Einfamilienhäuser (§ 29 GrStDV) kommen uns dabei zu Hilfe.

9. Behandlung der Wohnlauben

Es befinden sich in Kleingärten oft Wohnlauben, die dem Gartenpächter gehören. Es entsteht die Frage, inwieweit diese Wohnlauben als Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu behandeln und der Grundsteuer zu unterwerfen sind. Es hat sich in Berlin und in anderen Städten die Praxis herausgebildet, daß solche Wohnlauben nur dann als Gebäude angesehen werden, wenn ihr Wert mehr als 1000 RM beträgt. Es empfiehlt sich, dieser Praxis in allen Teilen des Reichs zu folgen.

10. Abschreibungen für Abnutzung bei Fabrikgrundstücken

Die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 bleiben § 3a ABewDV gemäß im Altreich bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte maßgebend. Es gehört dazu auch, daß Abschreibungen für Abnutzung nur bis zum 1. Januar 1935 berücksichtigt werden dürfen. Der Reichsfinanzhof hat diese Auffassung in einem Urteil, das in diesen Tagen bekanntgegeben werden wird, ausdrücklich bestätigt.

Es tritt in der Ostmark usw. an die Stelle des 1. Januar 1935 der 1. Januar 1940. Wir haben bewußt die Fabrikgrundstücke der Ostmark usw. dadurch begünstigt, daß wir ihnen auch noch die Abschreibungen für Abnutzung für die fünf Jahre von 1935 bis 1939 zugestanden haben. Es kann aber über den 1. Januar 1940 hinaus bei künftigen Fortschreibungen und Nachfeststellungen in der Ostmark usw. keine Abschreibung für Abnutzung vorgenommen werden.

11. Grundbesitz im Zustand der Bebauung

Es sind für Grundstücke, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, unter Umständen zwei Einheitswerte festzustellen (§ 33a ABewDV). Es kommt für die Grundsteuer nur der Wert des Grund und Bodens in Betracht. Es ist aber für die Vermögensteuerveranlagung ein besonderer Einheitswert festzustellen, der die für den Neubau aufgewendeten Kosten berücksichtigt. Es ist entsprechend zu verfahren, wenn auf einem Grundstück Gebäude im Bau sind, auf dem sich schon fertige Gebäude befinden.

Die Feststellung des besonderen Einheitswerts § 33a Absatz 3 ABewDV gemäß ist zwar ein Teil der Vermögensteuerveranlagung. Der Wert muß aber als Einheitswert von der Bewertung getrennt festgestellt werden.

Die Vorschrift über den besonderen Einheitswert für die Zwecke der Vermögensbesteuerung stellt nur ganz kurz einen Grundsatz auf. Sie besagt, daß die Kosten dem Grundsteuerwert hinzuzurechnen sind, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der Grundsatz muß durch emige Regeln ergänzt werden. Seine Anwendung kann sonst zu Ergebnissen führen, die mit den Grundgedanken der Einheitsbewertung nicht vereinbar sind. Mehrere praktische Fälle haben mir Veranlassung gegeben, die folgenden Regeln aufzustellen.

a) Feststellungszeitpunkt im Sinn des § 33a Absatz 3 ABewDV ist der Zeitpunkt, der für die Vermögensteuerveranlagung in Betracht kommt, jetzt also der 1. Januar 1940.

Es darf nicht etwa von dem Zeitpunkt ausgegangen werden, zu dem letztmalig der Einheitswert festgestellt worden ist. Es würde sonst geradezu der Zweck des Absatzes 3 vereitelt und eine Zurechnung der aufgewendeten Kosten verhindert werden.

b) Die Zurechnung darf nicht zu einem höheren Wert führen, als er sich für das fertige Gebäude ergeben würde.

Das wird wichtig, wenn das Gebäude kurz vor der Vollendung steht.

Beispiel:

Der Grund und Boden ist mit 10 000 RM bewertet. Es ist auf dem Grundstück ein Fabrikgebäude im Bau, das zu 90 v. H. fertig ist. Es sind bisher 90 000 RM Baukosten aufgewendet worden. Die wörtliche Anwendung der Vorschriften des § 33a ABewDV würde einen Wert von 100 000 RM ergeben. Der Wert des Grundstücks würde nach Beendigung des Baus 75 000 RM betragen. Der besondere Einheitswert § 33a ABewDV gemäß darf nur auf diesen Betrag festgesetzt werden.

c) Die Fortschreibungsgrenzen des § 2a ABewDV gelten nicht ohne weiteres für den besonderen Einheitswert des § 33a.

Auch wenn der Bau erst in den Anfängen steckt, sind die Kosten für die Vermögensteuerveranlagung hinzuzurechnen.

Beispiel:

Es wird auf einem Fabrikgrundstück mit einem Einheitswert von 2 Mio RM ein großer Neubau errichtet, für den bis zum 1. Januar 1940 50 000 RM aufgewendet worden sind. Die 50 000 RM sind für die Zwecke der Vermögensbesteuerung hinzuzurechnen.

d) Wird ein Gebäude errichtet, nach dessen Fertigstellung nicht die Fortschreibungsgrenzen des § 2a ABewDV überschritten werden würden, so muß von der Zurechnung abgesehen werden.

Diese Regel ergibt sich aus der Regel b. Die Zurechnung darf nicht zu einem höheren Wert führen, als er sich für das fertige Gebäude ergeben würde. Das fertige Gebäude würde keine Wertfortschreibung zur Folge haben. Es darf deshalb auch keine Zurechnung für das im Bau befindliche Gebäude stattfinden.

Beispiel:

Es wird auf dem Fabrikgrundstück mit dem Einheitswert von 2 Mio RM ein Neubau errichtet, durch den sich nach Fertigstellung der Wert um 70 000 RM erhöhen würde. Die Zurechnung der Baukosten muß unterbleiben.

e) Sind seit dem Feststellungszeitpunkt des Grundsteuerwerts Baulichkeiten errichtet worden und bezugsfertig geworden, die keine Wertfortschreibung herbeigeführt haben, und befinden sich am Feststellungszeitpunkt für den Vermögensteuerwert weitere Baulichkeiten im Bau,

so müssen die Aufwendungen für die fertiggestellten Bauten bei der Berechnung für die Vermögensbesteuerung mit berücksichtigt werden.

Beispiel:

Es ist auf dem Fabrikgrundstück mit dem Einheitswert von 2 Mio RM im Jahr 1939 ein Verwaltungsgebäude mit einem Kostenaufwand von 100 000 RM errichtet worden. Der Wert hätte sich nur um 80 000 RM geändert. Eine Wertfortschreibung unterbleibt, weil die Fortschreibungsgrenze nicht erreicht ist. Es ist auf dem Grundstück am 1. Januar 1940 noch ein Walzwerk im Bau, für das bisher 120 000 RM aufgewendet worden sind.

Es müssen die Aufwendungen für das Verwaltungsgebäude mit 100 000 RM und für das Walzwerk mit 120 000 zugerechnet werden.

Es müssen alle für Baulichkeiten aufgewendeten Kosten berücksichtigt werden. Es war die Ansicht vertreten worden, daß das fertige Gebäude nur mit seinem Wert von 80 000 RM zugerechnet werden dürfe. Ich kann dieser Ansicht nicht zustimmen. Ich kann auch nicht eine völlige Außerachtlassung des Verwaltungsgebäudes für richtig halten. Die Frage ist immerhin zweifelhaft. Sie wird im Rechtsmittelverfahren geklärt werden müssen. Ich bitte Sie, bis zu einer Entscheidung durch den Reichsfinanzhof meiner Ansicht zu folgen.

12. Änderung der Miete

Ich habe schon erwähnt, daß die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 für Fortschreibungen und für Nachveranlagungen maßgebend bleiben (§ 3a RMWV). Es tritt für die Ostmark usw. an die Stelle des 1. Januar 1935 der 1. Januar 1940. Die bezeichnete Bestimmung kann dann zu Schwierigkeiten führen, wenn sich nach dem 1. Januar 1935 die Miete geändert hat.

Die Höhe der Miete beeinflusst den Wertausschlaggebend. Die Höhe der Miete gehört zu den Wertverhältnissen. Es bleibt grundsätzlich die Miete vom 1. Januar 1935 für den ganzen Hauptfeststellungszeitraum maßgebend.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in doppelter Hinsicht denkbar.

- a) Die Änderung der Miete kann eine Berichtigung sein.

Beispiel:

Die frühere Miete ist nach einer Friedensmiete von 1 200 RM berechnet worden. Es stellt sich heraus, daß die Friedensmiete nur 1 000 RM beträgt.

In solchen Fällen werden wir auch den Einheitswert berichtigen müssen. Das kann in der Form einer Fortschreibung geschehen.

- b) Die Änderung der Miete kann auf einer Änderung des tatsächlichen Zustands des Grundstücks beruhen.

Beispiel:

Es sind durch einen Anbau an einem Haus alle Wohnungen des Hauses vergrößert worden. Die Mieten der Wohnungen sind aus diesem Grund erhöht worden.

Die Mieterhöhung muß in solchen Fällen berücksichtigt werden. Sie führt zur Erfassung des jetzigen Zustands des Hauses.

Auch behördliche Eingriffe können als eine Veränderung des tatsächlichen Zustands angesehen werden.

Beispiel:

Die Baupolizeibehörde untersagt die Weiterbenutzung mehrerer Räume einer Wohnung. Die Wohnungsmiete wird aus diesem Grund gesenkt.

Das Verbot der Baupolizei gilt als eine Veränderung des tatsächlichen Zustands. Die Mietänderung ist zu berücksichtigen.

Es ist immer zu untersuchen, ob die Mietänderung auf einer Änderung im Zustand des Grundstücks beruht oder ob das Grundstück unverändert geblieben ist. Die Änderung ist im ersten Fall zu berücksichtigen, im zweiten Fall nicht.

13. Unbebaute Grundstücke

Ich habe mich bereits in dem Salzburger Vortrag ausführlich über die Bewertung der unbebauten Grundstücke geäußert. Ich weise ergänzend dazu noch auf ein neues Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1940 (RStBl 1940 S. 763) hin. Es ist durch dieses Urteil eine inmitten des Häusermeers gelegene Gärtnerei als gärtnerischer Betrieb bezeichnet und die Bewertung der Ländereien als Bauland abgelehnt worden. Auch dieses Urteil liegt durchaus im Sinn des Reichsfinanzministeriums.

Wir wollen möglichst alles Land, bei dem die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung den Hauptzweck bildet, entsprechend diesem Hauptzweck, also als landwirtschaftliches Vermögen bewerten. Wir müssen überhaupt bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke ganz besonders auf den Hauptzweck achten, dem das Grundstück dient. Ist ein Grundstück als Kapitalanlage erworben worden und ist die landwirtschaftliche oder die gärtnerische Nutzung nur Nebenzweck, dann wird das Grundstück im Zweifel als Grundvermögen zu behandeln sein.

Es wird in nächster Zeit ein Runderlaß herausgegeben werden, der von uns gemeinsam mit dem Reichskommissar für die Preisbildung erlassen worden ist. Dieser Erlaß betont die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit zwischen den Finanzämtern und den Preisprüfungsstellen. Ich will auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, daß eine solche enge Zusammenarbeit stattfinden muß. Es ist anzustreben, daß widersprechende Entscheidungen zwischen den Preisbildungsstellen und den Finanzämtern möglichst vermieden werden.

Die Zusammenarbeit mit den Preisbehörden kann allerdings nicht dazu führen, daß wir die Vorschriften über die Abgrenzung der unbebauten Grundstücke verlassen. Es bleibt für uns der Grundsatz des § 51 Absatz 2 RMWV maßgebend. Nur solche land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen sind zum Grundvermögen zu rechnen und als unbebaute Grundstücke zu bewerten, bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

Hat die Preisbehörde in einer Gemeinde Richtsätze aufgestellt, so wird das Finanzamt für Grundstücke in Gegenden, für die die Richtsätze nicht gelten, nicht eine baldige veränderte Nutzung annehmen dürfen. Es werden dann die Entscheidungen der Preisbehörde und des Finanzamts in der Regel übereinstimmen müssen.

Es gilt aber nicht das gleiche für den umgekehrten Fall. Es kann sein, daß die Preisbehörde für eine Gegend Richtsätze aufgestellt hat, daß aber das Finanzamt für diese Gegend noch nicht die Voraussetzungen für eine Bewertung als unbebaute Grundstücke als erfüllt ansieht. Das Finanzamt hat sich dabei an die bekannte Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu halten.

Übereinstimmung mit den Preisbehörden muß möglichst auch hinsichtlich der Höhe der Preise erzielt werden. Es kann sich allerdings ein gewisser Unterschied zwischen den Einheitswerten, die im Altreich auf den 1. Januar 1935 festgestellt sind, und den Richtpreisen, die die Preisbehörden festsetzen, oder den Preisen, die die Preisbehörden bewilligen, für das Altreich daraus ergeben, daß der Bewertung durch die Finanz-

ämter die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935, der Preisbemessung durch die Preisbehörden aber die Wertverhältnisse vom 17. Oktober 1936 zugrunde liegen. Dieser Unterschied wird im allgemeinen nicht mehr als 10 v. H. betragen.

Beträgt der Unterschied zwischen den Einheitswerten der unbebauten Grundstücke und den Preisen, die die Preisbehörden festsetzen, mehr als 10 v. H., so sind die Einheitswerte zu überprüfen.

Sind die bei der Bewertung zugrunde gelegten Preise nach den Verhältnissen am Bewertungstichtag und die von den Preisbehörden bewilligten Preise nach den Verhältnissen am Veräußerungstichtag richtig bemessen, so besteht kein Anlaß, die festgestellten Einheitswerte zu ändern. Die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 bleiben maßgebend. Fälle dieser Art werden im wesentlichen da vorkommen, wo sich die Wertverhältnisse durch die Errichtung von Kasernen, Übungsplätzen und dergleichen vergrößert haben.

Sind die der Bewertung zugrunde gelegten Preise nicht richtig bemessen worden, so müssen die Einheitswerte unter Zugrundelegung der zutreffenden Preise richtiggestellt werden. Es sind dann die für den 1. Januar 1935 berichtigten Preise anzusetzen.

Ist ein Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb — ein solcher kann auch ein einzelnes Flurstück sein — für die Land- und forstwirtschaftliche

Weiterbenutzung veräußert worden, so ist eine Übereinstimmung zwischen dem Einheitswert und dem Kaufpreis nicht zu erwarten. Der Kaufpreis ist in der Regel wesentlich höher.

14. Befreiungen von der Grundsteuer

Das Grundsteuergesetz hat die Befreiungen von der Steuer sehr stark eingengt. Ich habe mich über die Gründe dazu in dem Salzburger Vortrag ausgesprochen. Eine Befreiung eines Grundstücks führt zu einer Erhöhung der Grundsteuer für alle anderen Grundstücke. Ich bitte Sie, die Befreiungsvorschriften möglichst eng auszulegen. Ist das Finanzamt im Zweifel, ob es eine Befreiung bewilligen soll, dann wird es sich zunächst für eine Heranziehung entscheiden und die endgültige Entscheidung dem Rechtsmittelverfahren überlassen.

Ich nenne als ein Beispiel für die zutreffende Handhabung der Befreiungsvorschriften das Urteil des Reichsfinanzhofs über die Behandlung der Genesungsheimen von Krankenkassen vom 9. März 1939 (RStBf 1939 S. 596). Das Genesungsheim einer Krankenkasse ist danach nicht als Krankenanstalt anzusehen und nicht von der Grundsteuer befreit. Ich empfehle die Begründung dieses Urteils einem eingehenden Studium. Sie ist geeignet, Verständnis für eine zutreffende Auslegung der Befreiungsvorschriften zu wecken.

Lohnsteuernachzahlung und Lohnsteuererstattung bei unrichtigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

Von Oberregierungsrat Dr. Oefftering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Lohnsteuernachzahlung,
3. Lohnsteuererstattung,
4. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte,
5. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und Lohnsteuernachzahlung,
6. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und Lohnsteuererstattung,
7. Lohnsteuererstattung aus Billigkeitsgründen,
8. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Wehrsteuer.

1. Einführung

Die Lohnsteuerkarte bildet eine wesentliche Grundlage des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. Sie enthält die persönlichen Verhältnisse (z. B. den Familienstand und die Steuergruppe) und die sachlichen Verhältnisse (z. B. erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben) des Arbeitnehmers, die für den Steuerabzug von Bedeutung sind. Es ergibt sich daraus, daß Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die mit den wirklichen persönlichen oder sachlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers nicht ganz übereinstimmen, zu erheblichen steuerlichen Folgen führen.

Es ist möglich, daß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu einer zu niedrigen Lohnsteuereinbehaltung führen.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte eines dreißigjährigen nicht verheirateten Arbeitnehmers, für den eine Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt, ist versehentlich statt der Steuergruppe I die Steuergruppe II eingetragen worden. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer nach der Steuergruppe II. Diese Lohnsteuer ist niedriger als die Lohnsteuer, die sich nach der Steuergruppe I ergeben würde.

Es ist auch möglich, daß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu einer zu hohen Lohnsteuereinbehaltung führen.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte einer dreißigjährigen nicht verheirateten Arbeitnehmerin ist die Steuergruppe I vermerkt.

Die Arbeitnehmerin hat aber ein nicht jüdisches Kind geboren, das im Alter von einem Jahr verstorben ist. Sie fällt deshalb in die Steuergruppe III. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I. Die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I ist höher als die Lohnsteuer, die sich nach der Steuergruppe III ergeben würde.

Ist infolge unrichtiger Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eine zu hohe oder zu niedrige Lohnsteuer einbehalten worden, so entsteht die Frage, ob der Unterschiedsbetrag (bei zu niedriger Lohnsteuereinbehaltung) nachzuzahlen oder (bei zu hoher Lohnsteuereinbehaltung) zu erstatten ist. Die folgenden Ausführungen behandeln die Frage der Lohnsteuernachzahlung oder Lohnsteuererstattung in den bezeichneten Fällen.

2. Lohnsteuernachzahlung

Ist auf der Lohnsteuerkarte aus irgendeinem Grund (z. B. infolge Versehens der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt) zu Unrecht eine Eintragung vorgenommen, die sich zugunsten des Arbeitnehmers auswirkt, so muß an sich nach allgemeinen Grundfakten dieses unrichtige steuerliche Ergebnis beseitigt werden. Der Arbeitnehmer ist bei der Lohnsteuer der Steuerschuldner. Hinweis auf § 46 Absatz 1 Satz 1 EStDV. Wird diesem Steuerschuldner durch den Arbeitgeber eine zu niedrige Lohnsteuer einbehalten, weil die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zugunsten des Arbeitnehmers unrichtig sind, so wird durch die Lohnsteuereinbehaltung der Steueranspruch des Reichs nicht oder nicht voll befriedigt. Der Arbeitnehmer bleibt an sich weiterhin Steuerschuldner in Höhe des

nicht befriedigten Steueranspruch des Reichs. Das Reich ist berechtigt, seinen nicht (nicht voll) erfüllten Steueranspruch zu verwirklichen. Es ist dann an sich nur noch eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob das Reich seinen Steueranspruch gegenüber dem Arbeitnehmer als Steuerschuldner oder gegenüber dem Arbeitgeber als Haftenden geltend macht. Das Mittel zur Geltendmachung des Lohnsteueranspruches des Reichs ist in einem solchen Fall der Haftungsbescheid. Hinweis auf § 46 RStB.

Diese Grundsätze beruhen auf allgemeinen Erwägungen über das Wesen des Steueranspruches und der Steuerschuldnerschaft. Sie erfahren für das besondere Gebiet der Lohnsteuer eine wesentliche Einschränkung wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und wegen der Folgerungen, die sich daraus ergeben. Hinweis auf die Abschnitte 4 bis 6.

3. Lohnsteuererstattung

Ist auf der Lohnsteuerkarte eine Eintragung vorgenommen, die mit den wirklichen Verhältnissen des Arbeitnehmers in Widerspruch steht, und wird deshalb eine zu hohe Lohnsteuer durch den Arbeitgeber einbehalten, so taucht der Gedanke der Lohnsteuererstattung auf. Als Rechtsquelle für die Lohnsteuererstattung kommt § 152 der Reichsabgabenordnung in Betracht. § 152 der Reichsabgabenordnung lautet:

(1) Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war, oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht entrichtet worden ist,
2. wenn eine nicht festgesetzte Verkehrsteuer zu Unrecht erhoben worden ist.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

Für die Erstattung von Lohnsteuer kommt besonders § 152 Absatz 2 Ziffer 1 in Betracht, das heißt der Fall, in dem eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht entrichtet worden ist. Die Erstattung der Lohnsteuer bei sachlich unrichtiger, für den Arbeitnehmer ungünstiger Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hängt dabei entscheidend davon ab, ob die Lohnsteuer in einem solchen Fall „zu Unrecht“ entrichtet ist oder nicht. Die anderen Tatbestandsmerkmale des § 152 Absatz 1 Ziffer 1 (Steuerentrichtung für Rechnung des Arbeitnehmers ohne dessen Mitwirkung) werden in der Regel erfüllt sein.

Die Lohnsteuer ist in den bezeichneten Fällen „zu Unrecht“ entrichtet, wenn man nur die wirklichen Verhältnisse des Arbeitnehmers (z. B. seinen wirklich gegebenen Familienstand) einerseits und die zu hohe Lohnsteuer einbehaltung entsprechend der unrichtigen Lohnsteuerkarteneintragung andererseits betrachtet. Es wäre bei dieser Betrachtungsweise in den bezeichneten Fällen die Anwendbarkeit des § 152 Absatz 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung in der Regel zu bejahen und die zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten. Diese Betrachtungsweise wäre aber zu eng und würde den besonderen Bedürfnissen der Lohnsteuer nicht gerecht werden. Die Anwendung des § 152 Absatz 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung erfährt in diesen Fällen deshalb eine bedeutende Einschränkung durch den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und durch die Folgerungen, die sich aus diesem Grundsatz ergeben. Hinweis auf die Abschnitte 4 bis 6.

4. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte

Das Lohnsteuerrecht wird von dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte beherrscht. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte bedeutet, daß im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerlich bedeutungsvolle Verhältnisse des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber nur und erst dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte ergibt sich besonders deutlich aus den Vorschriften im § 34 und im § 28 RStB. § 34 RStB lautet:

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuergruppen (Spalten 3 bis 15 der Lohnsteuertabelle) die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 u. f.), und zwar des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlungen des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet.

(2) . . .

(3) . . .

§ 28 RStB lautet:

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. . . .

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte entspricht den praktischen Bedürfnissen des Lohnsteuerrechts. Er ist erforderlich, um dem Arbeitgeber die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Arbeitgeber ist in der Regel kein fachlich geschulter Beamter, sondern ein Laie. Er kennt die besonderen Verhältnisse seiner Arbeitnehmer (z. B. ihren Familienstand, ihre Kinderzahl, ihre Werbungskosten und Sonderausgaben, ihre außergewöhnlichen Belastungen) grundsätzlich nicht. Er kann diese besonderen Verhältnisse seiner Arbeitnehmer auch gar nicht kennen. Es müssen ihm deshalb diese besonderen Verhältnisse eindeutig und klar bekanntgemacht und nachgewiesen werden. Das geschieht durch eine öffentliche Urkunde: die Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber muß sich auf diese öffentliche Urkunde unbedingt verlassen können. Er darf nicht gezwungen werden zu prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte der Wirklichkeit entsprechen. Eine solche Prüfung durch den Arbeitgeber wäre schlechthin unmöglich. Der Arbeitgeber muß von jeder Haftung frei sein, wenn er die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte beim Lohnsteuerabzug genau und gewissenhaft beobachtet hat.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte ist auch für die Praxis der Finanzverwaltung von größter Bedeutung. Es unterliegen dem Lohnsteuerverfahren zurzeit etwa 27 Millionen Arbeitnehmer. Es läßt sich bei dieser großen Zahl von Steuerfällen und von Lohnsteuerkarten nicht vermeiden, daß die eine und andere Lohnsteuerkarte aus irgendwelchen Gründen unrichtige Eintragungen aufweist. Würde in diesen Fällen der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte nicht gelten, so würde eine große Zahl von Erstattungsanträgen, die nachträglich gestellt würden, die Folge sein. Das würde mit der gebotenen Einfachheit des Lohnsteuerverfahrens nicht zu vereinbaren sein.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte bedeutet keineswegs, daß daraus in jedem Fall für den Arbeitnehmer Nachteile entstehen müssen. Es ergibt sich aus den Ausführungen in dem folgenden Abschnitt 5, daß der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte sich oft auch zugunsten des Arbeitnehmers auswirkt. Er befreit oft den Arbeitnehmer von der Nachzahlung einer Lohnsteuer, die ohne den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte an sich geschuldet wäre.

Der Arbeitnehmer kann allen nachteiligen Folgen, die sich aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte für ihn ergeben, dadurch entgehen, daß er seine Lohnsteuerkarte bei Empfang genau prüft, und daß er die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte auf dem laufenden hält, wenn sich im Laufe des Jahrs Änderungen in seinen steuerlichen Verhältnissen ergeben. Der Arbeitnehmer ist die Person, die ihre steuerlichen Verhältnisse (z. B. Familienstand, Werbungskosten) am besten kennt. Er ist deshalb besonders berufen, die Übereinstimmung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit den wirklichen Verhältnissen nachzuprüfen. Nimmt er diese Nachprüfung vor, so kann ihm aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte kein Nachteil erwachsen.

Es geschieht von seiten der Reichsfinanzverwaltung alles, um dem Arbeitnehmer diese Nachprüfung zu erleichtern. Die Arbeitnehmer werden in jedem Jahr durch Pressenotiz und Rundfunk auf die Notwendigkeit der Nachprüfung der Lohnsteuerkarte hingewiesen. Auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte ist durch entsprechende drucktechnische Ausgestaltung das Erfordernis der Nachprüfung stark hervorgehoben.

Auch die Durchführung der Nachprüfung wird dem Arbeitnehmer durch die Reichsfinanzverwaltung erleichtert. Die Lohnsteuerkarten enthalten neuerdings eine Einlage, in der so knapp, klar und deutlich wie nur möglich der Arbeitnehmer über die rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte belehrt wird, die bei einer sachgemäßen Nachprüfung der Lohnsteuerkarte zu beachten sind.

Jeder Arbeitnehmer ist ohne Rücksicht auf seine Vorbildung in der Lage, bei gutem Willen die Richtigkeit der Lohnsteuerkarte zu prüfen. Er kann dadurch alle Nachteile, die sich aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte ergeben können, ohne weiteres abwenden.

5. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und Lohnsteuernachzahlung

Die wichtigste Folgerung, die sich aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte ergibt, ist die folgende:

Eine Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte richtig berechnet ist, ist immer „zu Recht“ einbehalten. Sie ist auch dann zu Recht einbehalten, wenn nach den wirklichen Verhältnissen (statt nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) eine höhere oder niedrigere Lohnsteuer einzubehalten gewesen wäre.

Das bedeutet für den Fall der Nachzahlung (Hinweis auf Abschnitt 2), daß bei Einbehaltung einer Lohnsteuer, die, an den wirklichen Verhältnissen gemessen, zu niedrig ist, kein weiterer Steueranspruch des Reichs mehr besteht. Der Steueranspruch des Reichs ist durch die Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte berechnet ist, in voller Höhe getilgt. Es ist in einem solchen Fall nicht eine „unrichtige“, sondern die „richtige“ Lohnsteuer einbehalten.

Ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte irrigerweise eine für ihn günstige Eintragung vorgenommen ist, hat deshalb mit einer Lohnsteuernachforderung grundsätzlich nicht zu rechnen. Er darf sich darauf verlassen, daß die Eintragung, die eine öffentliche Behörde vorgenommen hat, auch zu seinen Gunsten verbindlich ist und ihn vor weiteren Steuerleistungen in diesem Zusammenhang bewahrt.

Eine Nachzahlung der Lohnsteuer in den bezeichneten Fällen kommt aber dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer die für ihn zu günstige Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durch unlautere Mittel (z. B. Täuschung, bewußt irreführende oder unrichtige Angaben) erschlichen hat. Das ergibt sich aus § 1 des Steueranpassungsgesetzes und kann auch dem § 96 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung entnommen werden. § 96 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung lautet:

(1) . . .

(2) Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

Es ist in einem solchen Fall so anzusehen, als ob die erschlichene, dem Arbeitnehmer günstige Lohnsteuerkarteneintragung mit rückwirkender Kraft beseitigt worden wäre. Der Arbeitnehmer muß in einem solchen Fall so gestellt werden, als ob die erschlichene Eintragung nie bestanden hätte. Es ergibt sich dann, daß der Lohnsteueranspruch des Reichs durch die bisher einbehaltene Lohnsteuer, die von der Gültigkeit der Eintragung ausging, nicht (nicht voll) befriedigt ist. Der Arbeitnehmer ist zur Erfüllung des nicht (nicht voll) befriedigten Lohnsteueranspruchs des Reichs verpflichtet. Er kann durch Haftungsbescheid zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

Es wäre aber in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt, die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer in Anspruch zu nehmen, die infolge der rückwirkenden Beseitigung der erschlichene Lohnsteuerkarteneintragung zu wenig einbehalten worden ist. Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte muß in diesem Fall zugunsten des Arbeitgebers — der an dem unlauteren Verhalten des Arbeitnehmers nicht beteiligt ist — aufrecht erhalten bleiben.

6. Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte und Lohnsteuererstattung

Es ist bereits in Abschnitt 5 ausgeführt, daß wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte richtig berechnet ist, immer „zu Recht“ einbehalten ist. Das gilt auch dann, wenn nach den wirklichen Verhältnissen (statt nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) eine niedrigere Lohnsteuer einzubehalten gewesen wäre.

Das bedeutet, daß die Vorschrift des § 152 Absatz 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung in den bezeichneten Fällen wegen der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte nicht angewendet werden kann. Die bezeichnete Vorschrift der Reichsabgabenordnung macht die Erstattung der Lohnsteuer davon abhängig, daß die Lohnsteuer „zu Unrecht“ entrichtet ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist in den bezeichneten Fällen nicht gegeben.

Es ergibt sich deshalb, daß eine Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte richtig berechnet ist, aus Rechtsgründen nicht erstattet werden kann, auch wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit den wirklichen Verhältnissen des Arbeitnehmers nicht übereinstimmen.

Die Nichterstattung der Lohnsteuer in diesen Fällen kann gelegentlich zu unbilligen Härten führen. Diese Härten können nur im Billigkeitsweg beseitigt werden. Die gesetzliche Ermächtigung dazu ergibt sich aus § 131 der Reichsabgabenordnung. Hinweis auf den folgenden Abschnitt.

7. Lohnsteuererstattung aus Billigkeitsgründen

§ 131 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß kann der Reichsminister der Finanzen u. a. für einzelne Fälle Reichssteuern, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Unrechnung bereits entrichteter Reichssteuern verfügen. Es ist nach dieser Vorschrift möglich, eine Lohnsteuer, die nach den Ausführungen in Abschnitt 6 nicht aus Rechtsgründen erstattet werden kann, aus Billigkeitsgründen zu erstatten. Dabei ist zu beachten, daß die im Abschnitt 3 behandelten Fälle zahlreich sind. Das ergibt sich aus der großen Zahl von Steuerfällen, die bei der Lohnsteuer erledigt werden müssen.

Es müssen gewisse leitende Gesichtspunkte und Richtlinien aufgestellt werden, nach denen die Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen erstattet werden kann. Die Aufstellung solcher Gesichtspunkte und Richtlinien gewährleistet eine gleichmäßige Handhabung der Lohnsteuererstattung in den bezeichneten Fällen, vermeidet Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung und bewirkt eine Beschränkung der Lohnsteuererstattung auf die Fälle, in denen sie wirklich erforderlich ist.

Es sind bei der Bearbeitung von Lohnsteuererstattungsfällen aus Billigkeitsgründen in Zusammenhang mit unrichtigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte die folgenden Fälle zu unterscheiden:

1. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind unrichtig, weil der Arbeitnehmer anlässlich der Personenstandsaufnahme bei der Ausfüllung der Haushaltsliste unrichtige oder ungenaue Angaben gemacht hat. Ein Verschulden der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat — in der Regel die Gemeindebehörde —, liegt nicht vor.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist schon dreißig Jahre verheiratet. Aus seiner Ehe ist ein Sohn hervorgegangen, der 28 Jahre alt ist und einen eigenen Haushalt führt. Kinderermäßigung kommt für den Arbeitnehmer nicht in Betracht. Der Arbeitnehmer hat die Frage in Spalte 6 der Haushaltsliste „Sind aus der bestehenden oder aus einer früheren Ehe eines Ehegatten lebend geborene nichtjüdische Kinder hervorgegangen, die nicht mehr zum Haushalt gehören?“ aus Fahrlässigkeit unbeantwortet gelassen. Die Gemeindebehörde hat § 7 Absatz 6 Satz 1 UStDV gemäß die Steuergruppe II eingetragen. In Wirklichkeit fällt der Arbeitnehmer in die Steuergruppe III. Die Steuergruppe III wäre bei richtiger Ausfüllung der Haushaltsliste durch den Arbeitnehmer von der Gemeindebehörde auch eingetragen worden.

Eine Erstattung aus Billigkeitsgründen kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Es besteht kein Anlaß, durch einen Billigkeitserlaß solche steuerlichen Folgen zu beseitigen, die auf einem Verschulden des Arbeitnehmers (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) beruhen. Es kann von jedem Arbeitnehmer verlangt werden, daß er alle Fragen, die anlässlich der Personenstandsaufnahme an ihn gestellt werden, genau beantwortet. Die Haushaltsliste enthält außerdem eine Anleitung, die den Arbeitnehmern die Ausfüllung erleichtert. Läßt es der Arbeitnehmer an der gebotenen Genauigkeit bei der Ausfüllung der Haushaltsliste fehlen, so muß er die Folgen selbst tragen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind unrichtig, weil der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte ein Fehler unterlaufen ist.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat in der Haushaltsliste richtig angegeben, daß zu seinem Haushalt zwei eheliche minderjährige Kinder gehören. Die Gemeinde trägt aus Versehen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte in Abschnitt Ia die Steuergruppe IV und in Abschnitt Ic das Wort „eine“ (statt „zwei“) ein.

In dem bezeichneten Fall ist eine Erstattung der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen möglich. Voraussetzung ist, daß den Arbeitnehmer kein wesentliches eigenes Verschulden bei der Prüfung der Lohnsteuerkarte trifft. Es muß von jedem Arbeitnehmer verlangt werden, daß er die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte auf ihre Richtigkeit nachprüft. Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt 4. Unterläßt er diese Nachprüfung, oder nimmt er sie nur oberflächlich vor, so muß er die Folgen einer falschen Lohnsteuerkarteneintragung, die zu seinen Ungunsten wirkt, selbst tragen. Er kann sich auch dann nicht darauf berufen, daß die Behörde einen Fehler gemacht hat. Ist aber das Unterlassen der Prüfung bei dem Arbeitgeber als ent-

schuldigt anzusehen, dann ist in einem solchen Fall die Erstattung der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen möglich. Als Entschuldigungsgründe kommen z. B. in Betracht:

- a) schwere Krankheit des Arbeitnehmers in der Zeit, die auf die Zusendung der Lohnsteuerkarte folgt,
- b) starke berufliche oder parteiliche Inanspruchnahme des Arbeitnehmers in der Zeit, die auf die Zusendung der Lohnsteuerkarte folgt,
- c) ein besonderes hohes Maß von Geschäftsgewandtheit bei dem Arbeitnehmer (z. B. bei Frauen, die vorübergehend als Arbeitnehmerinnen tätig sind).

Beispiel A:

Ein höherer Beamter (Regierungsrat) erhält von der Gemeindebehörde seine Lohnsteuerkarte mit der Eintragung „Steuergruppe II“ zugesandt. Der Regierungsrat ist seit drei Jahren verheiratet. Kinder sind aus seiner Ehe noch nicht hervorgegangen. Der Arbeitnehmer fällt in die Steuergruppe III. Gibt er die Lohnsteuerkarte seinem Arbeitgeber weiter, ohne vorher die Eintragungen nachzuprüfen, so ist die Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zubiel einbehalten wird, nicht aus Billigkeitsgründen zu erstatten. Es muß von einem höheren Beamten verlangt werden, daß er die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte auf ihre Richtigkeit nachprüft.

Beispiel B:

Der selbe Fall wie Beispiel A. Der Regierungsrat macht aber glaubhaft, daß er in dem Monat, in dem ihm die Steuerkarte zugesandt worden ist, an den Folgen einer Operation krank im Krankenhaus lag. Die Lohnsteuerkarte mit der unrichtigen Eintragung der Steuergruppe II wurde von seiner Frau in Empfang genommen und dem Arbeitgeber ohne Nachprüfung übersandt. Das Unterlassen der Nachprüfung ist in diesem Fall als entschuldigend anzusehen. Die Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zubiel einbehalten wurde, kann aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

Beispiel C:

Der selbe Fall wie Beispiel A. Es handelt sich aber nicht um einen Regierungsrat, sondern um die Frau eines kleinen selbständigen Handwerkers. Die Handwerkersfrau arbeitet wegen der Kriegsverhältnisse vorübergehend in einer Fabrik. Sie ist noch nie als Arbeitnehmerin tätig gewesen. Das Unterlassen der Nachprüfung der Lohnsteuerkarte kann in diesem Fall als entschuldigend angesehen werden. Die Lohnsteuer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zubiel einbehalten worden ist, kann aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

3. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind aus irgendeinem Grund unrichtig. Die wirklichen Verhältnisse des Arbeitnehmers sind aber ausnahmsweise dem Arbeitgeber bekannt. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer — entgegen den Vorschriften in den §§ 34 und 28 UStDV — nicht nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, sondern nach den wirklichen Verhältnissen des Arbeitnehmers. Es wird sich in einem solchen Fall in der Regel empfehlen, von einer Nachforderung der Lohnsteuer (Berechnung der Lohnsteuer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) abzusehen. Der Arbeitnehmer würde es nur schwer verstehen, wenn er in einem solchen Fall unter Aufhebung der im Ergebnis richtigen Sachbehandlung des Arbeitgebers gezwungen würde, Lohnsteuer nachzuentrichten. Es kann aber auch nicht ohne weiteres hingegenommen werden, daß Arbeitgeber sich über die Vorschriften der §§ 34 und 28 UStDV einseitig hinwegsetzt. Ein solches Verhalten der Arbeitgeber bedeutet eine Steuerordnungswidrigkeit im Sinn von § 413 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung. Ist diese Steuerordnungswidrigkeit von dem Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig begangen, so ist die Festsetzung

einer Ordnungsstrafe gegen den Arbeitgeber möglich. Dadurch wird erreicht, daß der Arbeitgeber künftig die Vorschriften, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn dienen, beachtet.

4. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind richtig. Es ist aber auf Antrag des Steuerpflichtigen die ursprüngliche Eintragung durch eine andere Eintragung zu ersetzen. Der Arbeitnehmer unterläßt den rechtzeitigen Antrag. Der Arbeitgeber behält deshalb die Lohnsteuer nach der ursprünglichen Eintragung auf der Lohnsteuerkarte ein.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin, die 25 Jahre alt ist, hat in der Haushaltsliste angegeben, daß sie nicht verheiratet ist. Kinderermäßigung kommt für die Arbeitnehmerin nicht in Betracht. Die Gemeindebehörde hat § 7 Absatz 5 RStDV gemäß auf der Lohnsteuerkarte richtig eingetragen „Steuergruppe I“. Die Arbeitnehmerin hat aber ein nichtjüdisches Kind geboren, das zwei Tage nach seiner Geburt gestorben ist. Die Arbeitnehmerin fällt deshalb § 18 Absatz 4 RStDV gemäß in die Steuergruppe III. Diese Steuergruppe wird nur auf besonderen Antrag im Weg der Ergänzung der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die Arbeitnehmerin stellt den Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte nicht. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I entsprechend der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte ein.

Die Erstattung der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen hängt in diesem Fall davon ab, ob den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin an der nicht rechtzeitigen Stellung des Antrags auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ein wesentliches Verschulden trifft oder nicht. Trifft ihn oder sie an der nicht rechtzeitigen Stellung des Antrags kein wesentliches Verschulden, so kann die Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen erstattet werden. Unterläßt der Arbeitnehmer schuldhaft die rechtzeitige Antragstellung, so kommt eine Lohnsteuererstattung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht. Die Frage, ob ein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt oder nicht, ist nach den Grundfällen zu entscheiden, die unter Ziffer 2 behandelt sind.

5. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind richtig. Sie stimmen mit den Verhältnissen des Arbeitnehmers überein, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme gegeben waren. Diese Verhältnisse haben sich aber im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, zugunsten des Arbeitnehmers geändert. Der Arbeitnehmer unterläßt es, die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte entsprechend den nunmehr gegebenen Verhältnissen rechtzeitig zu beantragen.

Beispiel:

Es gehören am Stichtag der Personenstandsaufnahme zum Haushalt eines Arbeitnehmers neben seiner Ehefrau zwei minderjährige Kinder. Die Gemeindebehörde trägt auf der Lohnsteuerkarte richtig die Steuergruppe IV ein und vermerkt Kinderermäßigung für zwei minderjährige haushaltszugehörige Personen. Im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, wird dem Arbeitnehmer ein drittes Kind geboren. Der Arbeitnehmer unterläßt es, seine Lohnsteuerkarte entsprechend ergänzen zu lassen. Der Arbeitgeber behält deshalb auch weiterhin die Lohnsteuer nach Steuergruppe IV unter Berücksichtigung von Kinderermäßigung für zwei Personen (statt für drei Personen) ein.

Die Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer bestimmt sich in diesen Fällen nach den gleichen Grundfällen, wie sie unter Ziffer 4 dargestellt sind. Es kommt darauf an, ob den Arbeitnehmer an der nicht rechtzeitigen Stellung des Antrags auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ein wesentliches Verschulden trifft oder nicht. Wegen der möglichen Entschuldigungsgründe Hinweis auf die Ziffer 2 dieses Abschnitts.

Es ergibt sich aus den Ausführungen in den obigen Ziffern 1 bis 5, daß die Lohnsteuererstattung aus Billigkeitsgründen weitgehend davon abhängt, ob bei dem Arbeitnehmer ein schuldhaftes Verhalten vorliegt oder nicht. Das ist gerechtfertigt. Auch auf anderen Rechtsgebieten, z. B. im bürgerlichen Recht oder im Strafrecht, sind an das Verschulden einer Person wesentliche Rechtsfolgen geknüpft. Es muß von jedem Arbeitnehmer ein gewisses Maß von Sorgfalt bei der Erledigung der Angelegenheiten verlangt werden, die mit der Lohnsteuerkarte zusammenhängen. Die Anforderungen, die an einen Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug gestellt werden, sind so gering, daß ihre genaue Erfüllung erwartet werden kann. Rechtsnachteile, die einem Arbeitnehmer infolge eines „Versehens“ in diesem Zusammenhang erwachsen, müssen ebenso hingenommen werden wie die Folgen, die sich für einen Arbeitnehmer durch die „versehentliche“ Unterzeichnung eines ungünstigen Mietvertrags oder Kaufvertrags ergeben. Die in den Ziffern 1 bis 5 bezeichneten Möglichkeiten der Lohnsteuererstattung aus Billigkeitsgründen reichen aus, um alle wirklichen unbilligen Härten, die sich auf diesem Gebiet ergeben können, zu beseitigen.

8. Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Wehrsteuer

Die Grundsätze, die in den Abschnitten 1 bis 7 bezeichnet sind, gelten entsprechend für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und für die Wehrsteuer.

Bedeutung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für die eingegliederten Ostgebiete

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung.
2. Nichteinführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten.
3. Bedeutung der Nichteinführung.

4. Nichterhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn.
5. Erstattung des durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.
6. Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

1. Einführung

Die Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609, RStBl. 1939 S. 965) über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer haben in räumlicher Beziehung zunächst nur für das Gebiet des Deutschen Reichs in seinem damaligen Umfang (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen

und Mähren) Gesetzeskraft erlangt. Die Vorschriften müssen, wenn sie auch in den nach dem 4. September 1939 hinzugewonnenen Gebietsteilen gelten sollen, in diesen Gebietsteilen besonders eingeführt werden. Das gilt z. B. für die eingegliederten Ostgebiete. Es ist bisher von der Einführung der Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in diesen Gebieten abgesehen worden.

Maßgebend dafür waren die besonders gelagerten wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner in den eingegliederten Ostgebieten.

Die Nichteinführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten hat zu vielen Zweifelsfragen geführt. Die meisten Zweifelsfragen sind inzwischen durch die RdF-Erlasse vom 31. Juli 1940 S 2300 — Ost 1 III (RStBl 1940 S. 689) und vom 6. September 1940 S 2300 — Ost 22 III (RStBl 1940 S. 817) geklärt worden. Die folgenden Ausführungen wollen die Fragen, die in diesen beiden Rund-erlassen behandelt worden sind, vertiefen und an Hand von praktischen Beispielen verdeutlichen.

2. Nichteinführung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten

Die Steuerpflicht einer natürlichen oder juristischen Person wird bei den Personensteuern durch gewisse persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen der Person zum Staatsgebiet ausgelöst. So lösen z. B. bei der Einkommensteuer der Wohnsitz (§ 13 StAnpG) und der gewöhnliche Aufenthalt (§ 14 StAnpG) die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht aus. Hinweis auf § 1 Absatz 1 EStG. Die beschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2 EStG) wird durch bestimmte wirtschaftliche Beziehungen einer Person zum Staatsgebiet, durch Bezug von Einkünften im Sinn des § 49 EStG, begründet.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 spricht in seinem § 1 nicht vom Staatsgebiet oder vom Gebiet des Deutschen Reichs. Es verwendet statt dessen den Ausdruck *Inland*. Diese verschiedenen Begriffe deckten sich bei der Bekanntgabe der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes. Das hat sich aber inzwischen geändert. Gemäß Artikel 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl I S. 485) gehören die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik nunmehr zum Gebiet des Großdeutschen Reichs und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz. Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört danach staatsrechtlich zum Deutschen Reich. Es bildet einen Teil des Deutschen Staatsgebiets. Es rechnet aber im Sinn des Einkommensteuerrechts nicht zum *Inland*. Hinweis auf § 1 EStG. *Inland* im Sinn des Einkommensteuerrechts ist nur derjenige Teil des Deutschen Staatsgebiets, in dem das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 gilt. Das trifft für das Protektorat Böhmen und Mähren nicht zu. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt auch heute noch das Recht, das vor der staatsrechtlichen Eingliederung des Protektoratsgebiets in das Deutsche Reich dort gegolten hat. Einkommensteuerrechtlich ist dieser Teil des Deutschen Staatsgebiets *Nicht-Inland*. Das führt dazu, daß die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren mit ihren Einkünften aus dem anderen Deutschen Staatsgebiet als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln sind. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf Abschnitt 1 Absatz 5 EStR für 1939.

Die gleichen Erwägungen müssen wir für die eingegliederten Ostgebiete anstellen, wenn es sich um die Heranziehung einer Person zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer handelt. Die Ostgebiete sind dem Deutschen Staatsgebiet durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I S. 2042, RStBl 1939 S. 1045) mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 eingegliedert worden. Solange in den eingegliederten Ostgebieten das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 noch nicht eingeführt war, waren diese Gebietsteile einkommensteuerrechtlich als *Nicht-Inland* anzusehen. *Inland* sind sie erst nach Inkrafttreten der Vorschriften der Dritten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten

Ostgebieten vom 10. Januar 1940 (RGBl I S. 211, RStBl 1940 S. 133) geworden. Für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer stellen die eingegliederten Ostgebiete, weil in ihnen die einschlägigen Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 bisher nicht eingeführt worden sind, weiterhin *Nicht-Inland* dar.

3. Bedeutung der Nichteinführung

Unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig sind in sinngemäßer Anwendung des § 1 Absatz 1 EStG solche natürlichen Personen, die im *Inland* einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die eingegliederten Ostgebiete bilden, wie im Abschnitt 2 dargelegt wurde, *Nicht-Inland*. Die Folge davon ist, daß Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten die unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht nicht begründen können. Wegen der Frage der beschränkten Kriegszuschlagspflicht Hinweis auf Absatz 4.

Der Volksdeutsche A hat seit Jahren seinen ausschließlichen Wohnsitz in Thorn. Er unterliegt nicht der unbeschränkten Kriegszuschlagspflicht. Es ist einerlei, ob er Einkünfte nur aus den eingegliederten Ostgebieten oder auch aus dem Ausland (z. B. aus der Slowakei) bezieht.

Hat eine natürliche Person zwar ihren ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber im anderen Gebiet des Deutschen Reichs, so unterliegt sie nach den allgemeinen Vorschriften der unbeschränkten Kriegszuschlagspflicht. Die für die unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht erforderliche räumliche Beziehung zum *Inland* wird in diesem Fall in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. In einem solchen Fall soll trotzdem nach den RdF-Erlassen vom 31. Juli und 6. September 1940 von der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer abgesehen werden.

Beispiele:

- Ein Kaufmann hat seinen Wohnsitz in Bromberg. Sein Geschäft befindet sich in Stettin. In dieser Stadt hält er sich, von den Sonntagen und Feiertagen abgesehen, während der ganzen Woche auf. Die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Einkommensteuer hat zu unterbleiben, obwohl der Kaufmann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im *Altreich*, in Stettin, hat. Hinweis auf § 14 Absatz 1 StAnpG.
- Das gleiche würde gelten, wenn der Kaufmann sein Unternehmen durch einen Vertreter führen lassen und sich nicht dauernd in Stettin aufhalten würde. Es würde für die Entscheidung bedeutungslos sein, daß er § 14 Absatz 3 StAnpG gemäß wie eine Person behandelt wird, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im *Altreich*, in Stettin, hat.
- Ein Beamter hat seinen Wohnsitz in Kalisch. Er erhält seine Dienstbezüge aus einer Reichskasse in Berlin ausgezahlt. § 14 Absatz 2 StAnpG gemäß wird der Beamte wie eine Person behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat. Er ist trotzdem nicht zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Beschränkt kriegszuschlagspflichtig mit den im § 49 EStG bezeichneten Einkünften sind in sinngemäßer Anwendung des § 1 Absatz 2 EStG solche natürlichen Personen, die im *Inland* weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die eingegliederten Ostgebiete gehören in diesem Sinn nicht zum *Inland*. Es folgt daraus, daß der Bezug von Einkünften im Sinn des § 49 EStG aus den eingegliederten Ostgebieten die beschränkte Kriegszuschlagspflicht nicht begründen kann.

Beispiele:

- Ein Schwede, der seinen Wohnsitz in Stockholm hat, bezieht Einkünfte aus einem Mietwohngrundstück, das in Graudenz liegt. Er ist nicht beschränkt kriegszuschlagspflichtig.
- Die Rechtslage wäre die gleiche wie im Beispiel A, wenn der Bezieher der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung seinen Wohnsitz in Prag hätte, weil auch das Protek-

torat Böhmen und Mähren für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer Nicht-Inland ist.

- C. Würden die Einkünfte aus dem Mietwohngrundstück einer natürlichen Person mit dem Wohnsitz in Berlin zustießen, so würde dem Umstand, daß die Einkünfte aus dem Nicht-Inland stammen, keine Bedeutung zukommen. Der Beziehung der Einkünfte wäre unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig. Die unbeschränkte Kriegszuschlagspflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte, gleichgültig aus welchem Gebiet sie dem Steuerpflichtigen zustießen.

Es konnte zunächst zweifelhaft sein, ob natürliche Personen, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, beschränkt kriegszuschlagspflichtig sind mit den Einkünften, die sie aus dem anderen Gebiet des Deutschen Reichs beziehen.

Beispiel:

Der Volksdeutsche B hat seit Jahren seinen ausschließlichen Wohnsitz in Rattowitz. Er bezieht Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb in Breslau.

Die aufgetretenen Zweifel sind durch die RdZ-Erlasse vom 31. Juli und 6. September 1940 behoben worden. Es ist jetzt klargestellt, daß eine beschränkte Kriegszuschlagspflicht nicht in Betracht kommt.

Die Nichteingliederung der Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten hat in verfahrensmäßiger Hinsicht zur Folge, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind, nicht einbehalten werden kann.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer, der seinen ausschließlichen Wohnsitz in Weuthen hat, ist in Rattowitz beschäftigt. Der Arbeitnehmer ist unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig. Der Arbeitgeber in Rattowitz ist trotzdem weder berechtigt noch verpflichtet, vom Arbeitslohn seines Arbeitnehmers Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einzubehalten.

4. Nichterhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn

Ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann von einem Arbeitnehmer, der seinen ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in den eingegliederten Ostgebieten hat, nicht erhoben werden. Hinweis auf Abschnitt 3. Hat der Arbeitnehmer neben einem Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten noch einen Wohnsitz im anderen Gebiet des Deutschen Reichs, so ist er unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig. Es kommt dem Umstand, daß dieser Arbeitnehmer auch in den eingegliederten Ostgebieten einen Wohnsitz hat, für die Frage der persönlichen Steuerpflicht keine Bedeutung zu. Der Reichsminister der Finanzen hat aber, um beim Steuerabzugsverfahren möglichst einfache und klare Verhältnisse zu schaffen, in seinem Runderlaß vom 31. Juli 1940 angeordnet, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei einem solchen Arbeitnehmer im Steuerabzugsverfahren nicht zu erheben ist. Es ist dabei einerlei, ob die Betriebsstätte, in der der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet werden, sich in den eingegliederten Ostgebieten oder im anderen Gebiet des Deutschen Reichs befindet.

Beispiel:

Der Geschäftsführer einer GmbH, deren Geschäftsleitung und Sitz sich in Gleiwitz befinden, hat sowohl in Gleiwitz als auch in Rattowitz einen Wohnsitz. Die GmbH hat von der Einbehaltung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer abzu- sehen, wenn der Geschäftsführer nachweist, daß er auch in Rattowitz einen Wohnsitz hat.

Befände sich die Betriebsstätte statt in Gleiwitz in Königs- hütte, so käme schon aus dem im Abschnitt 3 am Ende ange- gebenen Grund eine Einbehaltung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren nicht in Betracht.

In dem RdZ-Erlaß vom 31. Juli 1940 ist weiter an- geordnet, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch

Steuerabzug vom Arbeitslohn auch dann nicht zu erheben ist, wenn der Arbeitnehmer seine dauernde Arbeits- stätte in den eingegliederten Ostgebieten hat. Es ist in dieser Beziehung belanglos, ob der Arbeit- nehmer seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im anderen Gebiet des Deutschen Reichs oder sowohl dort als hier einen Wohnsitz hat.

Beispiele:

- A. Ein Arbeitnehmer hat sowohl seinen ausschließlichen Wohnsitz als auch seine dauernde Arbeitsstätte in den eingegliederten Ostgebieten. Die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Ein- kommensteuer scheidet schon nach den Ausführungen im Ab- schnitt 3 aus.
- B. Ein Arbeitnehmer hat einen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten und daneben noch einen Wohnsitz im anderen Gebiet des Deutschen Reichs. Seine dauernde Arbeitsstätte be- findet sich in den eingegliederten Ostgebieten. Hier ist schon aus dem zu Anfang dieses Abschnitts angegebenen Grund von der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren abzugehen.
- C. Ein Arbeitnehmer hat seine dauernde Arbeitsstätte in den ein- gegliederten Ostgebieten und seinen ausschließlichen Wohnsitz im anderen Gebiet des Deutschen Reichs. Dieser Arbeitnehmer ist unbeschränkt kriegszuschlagspflichtig. Es soll trotzdem nach dem RdZ-Erlaß vom 31. Juli 1940 von der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Steuerabzug auch dann abgesehen werden, wenn sich die Betriebsstätte, in der der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet werden, nicht in den eingegliederten Ostgebieten befindet. Befindet sich die Betriebsstätte in den eingegliederten Ost- gebieten, so kommt eine Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren schon aus dem Grund, der im Abschnitt 3 am Ende angegeben wurde, nicht in Betracht.

Zum Begriff „dauernde Arbeitsstätte“ führt der RdZ-Erlaß vom 6. September 1940 das folgende aus:

„Eine dauernde Arbeitsstätte wird begründet, wenn sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, daß die Arbeitsstätte nicht nur auf einen von vornherein begrenzten Zeitraum be- behalten werden soll. Eine Versetzung oder eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung oder eine Abordnung (Beschäfti- gung) auf unbestimmte Zeit begründen demgemäß regelmäßig eine dauernde Arbeitsstätte an dem Ort, an dem der Arbeit- nehmer beschäftigt ist. Eine dauernde Arbeitsstätte in den ein- gegliederten Ostgebieten ist auch dann regelmäßig anzu- nehmen, wenn die Beschäftigung in den eingegliederten Ost- gebieten mindestens drei Monate ohne Unterbrechung dauert.“

Beispiele:

- A. Ein Beamter der Reichsfinanzverwaltung wird mit dem Ziel der Versetzung von einem Leipziger Finanzamt an ein Finanz- amt in den eingegliederten Ostgebieten abgeordnet. Wegen schwerer Erkrankung des Beamten wird die Abordnungsver- fügung nach zwei Monaten wieder aufgehoben. Ein Kriegs- zuschlag zur Einkommensteuer ist bei dem Beamten während der Dauer seiner Beschäftigung bei dem Finanzamt in den eingegliederten Ostgebieten im Steuerabzugsverfahren nicht zu erheben. Die Wohnsitzfrage spielt dabei keine Rolle.
- B. Ein Beamter wird, ohne daß eine Versetzung beabsichtigt ist, auf die Dauer von zwei Monaten von Berlin nach Posen ab- geordnet. Die Dienstbezüge werden ihm wie bisher von seiner Berliner Dienststelle aus gezahlt. Der Beamte ist nicht vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit. Wird die Ab- ordnung aber nach Ablauf der beiden Monate um zwei weitere Monate verlängert, so ist nunmehr für die Zukunft von der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer abzu- sehen. Wegen der Erstattung des Kriegszuschlags zur Ein- kommensteuer für die beiden ersten Monate der Abordnung Hinweis auf den folgenden Abschnitt 5.

5. Erstattung des durch Steuerabzug vom Arbeitslohn ein- behalteneu Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Die Anordnungen, die der Reichsminister der Finanzen in seinen Runderlassen über die Nichterhebung des Kriegs- zuschlags zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn getroffen hat, gelten

- a) beim Laufenden Arbeitslohn für den Arbeits- lohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1939 endet,

b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen für den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird.

Öffentliche und private Arbeitgeber haben in vielen Fällen, in denen nach den Ausführungen in den Abschnitten 3 und 4 ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren nicht zu erheben ist, den Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer um den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gekürzt. Die einbehaltenen Beträge sind auf Antrag der Arbeitnehmer an diese zu erstatten.

Für welche Zeit der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu erstatten ist, ergibt sich aus den Ausführungen im Absatz 1. Es kommt danach, soweit ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer vom laufenden Arbeitslohn einbehalten worden ist, darauf an, daß es sich um einen Arbeitslohn handeln muß, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt ist, der nach dem 31. Dezember 1939 endet. Soweit ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen einbehalten worden ist, muß der um den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gekürzte Bezug dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1939 zugeflossen sein.

Erstattungs berechtigt ist der einzelne Arbeitnehmer. Dieser muß unter Darlegung des Grundes, auf den er seinen Erstattungsanspruch stützt, die Erstattung besonders beantragen. Eine Erstattung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer findet von Amts wegen nicht statt.

Der Arbeitnehmer kann die Erstattung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, der ihm von seinem Arbeitslohn durch Steuerabzug einbehalten worden ist, auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1940 beantragen, wenn die Erstattung nicht auf die Verwaltungsanordnungen in den RdZ-Erlassen vom 31. Juli und 6. September 1940, sondern darauf gestützt wird, daß er aus den im Abschnitt 3 bezeichneten allgemeinen Erwägungen nicht kriegszuschlagspflichtig ist. Es handelt sich hier um eine Erstattung aus Rechtsgründen. Hinweis auf § 152 Absatz 2 Ziffer 1 A.D. Im einzelnen sind es die folgenden Fälle:

1. Eine natürliche Person hat ihren ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in den eingegliederten Ostgebieten. Diese Person ist wegen der Einkünfte vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, die ihr aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Protektorat Böhmen

und Mähren oder aus ausländischen Staaten zufließen. Hinweis auf Abschnitt 3 Absatz 1;

2. Eine natürliche Person bezieht Einkünfte der im § 49 EStG bezeichneten Art aus den eingegliederten Ostgebieten, ohne im staatsrechtlichen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Hinweis auf Abschnitt 3 Absatz 3.

In den anderen Fällen, die im Abschnitt 3 Absätze 2, 4 und 5 und im Abschnitt 4 bezeichnet sind, kann die Erstattung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, wie oben bereits dargelegt wurde, regelmäßig nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 erfolgen.

Für die Erstattung des durch Steuerabzug einbehaltenen Kriegszuschlags zur Einkommensteuer für 1940 ist örtlich und sachlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1939 seinen Wohnsitz hatte. Hinweis auf § 108 Absatz 1 Buchstabe e der Buchungsordnung für die Finanzämter. Es ist dem Arbeitgeber nicht erlaubt, den erstattungsfähigen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer mit den im Lohnsteuerabzugsverfahren einzubehaltenden Beträgen zu verrechnen.

6. Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Soweit nicht die im Abschnitt 5 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fälle, bei denen eine Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer aus Rechtsgründen unterbleiben muß, in Betracht kommen, bleibt die Frage, ob der Steuerpflichtige endgültig nicht zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, noch offen. Es handelt sich dabei im einzelnen um die Tatbestände, die im Abschnitt 3 Absätze 2, 4 und 5 und im Abschnitt 4 dargestellt worden sind. Der Reichsminister der Finanzen hat sich in den RdZ-Erlassen vom 31. Juli und 6. September 1940 vorbehalten, später zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Steuerpflichtigen, die vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nach den getroffenen Verwaltungsanordnungen vorläufig nicht betroffen werden sollen, durch Veranlagung zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer heranzuziehen sind.

Verlegen Steuerpflichtige ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) im Laufe des Kalenderjahrs von den eingegliederten Ostgebieten in das andere Reichsgebiet oder vom anderen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete, so ist § 2 der Ersten EStD zu beachten.

E i l d i e n s t - N a c h r i c h t e n

Erstattung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer

Ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften besteht, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, wird § 46 EStG gemäß zur Einkommensteuer veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8000 RM übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 RM betragen oder
3. der Steuerpflichtige in die Steuergruppe I oder II fällt und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 RM enthalten sind.

Die im Steuerabzugsverfahren vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag einbehaltenen Beträge werden auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Übersteigen sie die

Einkommensteuerschuld, so dürfen sie nicht erstattet, also auch nicht auf andere Steuerschulden „verrechnet“ werden. Hinweis auf § 47 Absatz 3 Satz 2 EStG. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Das hat zur Folge, daß die im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Einkommensteuer nur auf die Einkommensteuerschuld und der im Steuerabzugsverfahren einbehaltene Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur auf die Kriegszuschlagschuld angerechnet werden können.

Das Verbot der gegenseitigen Verrechnung der Steuerabzugsbeträge auf die Einkommensteuer oder auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kann zu unbilligen Härten führen, insbesondere dann, wenn die eine Steuer durch Steuerabzugsbeträge noch nicht voll gedeckt, die andere Steuer dagegen durch die Steuerabzugsbeträge erheblich überzahlt ist. Oberregierungsrat Dr. Oftering hat in Nr. 29 der DStZ 1940

auf diese Härten aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie § 131 der Reichsabgabenordnung gemäß auf Antrag des Steuerpflichtigen im Einzelfall beseitigt werden können. Er ist davon ausgegangen, daß eine unbillige Härte vorliegt, wenn der anzurechnende Betrag mindestens 20 Reichsmark ausmacht.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in seinem Erlaß vom 5. September 1940 — S 2209 — 741 III —, abgedruckt im Reichssteuerblatt 1940 S. 817, damit einverstanden erklärt, daß die Finanzämter bei der Veranlagung für 1939 überzahlte Lohnsteuer und überzahlte Kapitalertragsteuer auf den festgesetzten Kriegszuschlag zur Einkommensteuer anrechnen, wenn der anzurechnende Betrag mindestens 20 Reichsmark groß ist. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer, der im Steuerabzugsverfahren vom Arbeitslohn oder von Kapitalerträgen einbehalten worden ist, auf die festgesetzte Einkommensteuer.

Die Anrechnung beschränkt sich auf die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939. Eine Anrechnung auf andere Steuerschulden, z. B. auf die Umsatzsteuer für 1939 oder auf die Steuerschulden für andere Jahre, z. B. auf die Einkommensteuervorauszahlungen für 1940, ist nicht zulässig.

Eine Vorauszahlung der im Steuerabzugsverfahren einbehaltenen Beträge an Einkommensteuer oder an Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist in keinem Fall zulässig.

Unberührt bleibt die Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge, die aus Rechtsgründen, z. B. § 152 Absatz 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung gemäß, beansprucht werden kann.

Einkommensteueranlagung der Sozialversicherungsrentner im Sudetenland für 1939

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat im Reichsgau Sudetenland und in den sudeten-deutschen Gebietsteilen, die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, die Renten, die von einem tschecho-slowakischen Versicherungsträger zuerkannt waren, vorläufig weitergezahlt. Die Berechtigten erhielten die Renten grundsätzlich in der gleichen Höhe wie im September 1938 bei einem Umrechnungskurs von 1 Re = 12 Kpf. Die nach tschecho-slowakischem Recht einzubehaltenden Steuerbeträge wurden weiter einbehalten.

Die Verordnung vom 27. Juni 1940 (RGW I S. 957) hat die Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, endgültig geregelt. Nach dieser Verordnung hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die bisher vorläufigen Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 endgültig übernommen. Die Reichsversicherungsanstalt wird den Berechtigten die seit Oktober 1938 einbehaltenen Steuerbeträge in der nächsten Zeit auszahlen.

Die im Kalenderjahr 1939 ausgezahlten Renten der Angestelltenversicherung sind deshalb in den oben bezeichneten Gebieten wie im anderen Reichsgebiet im Weg der Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen. Es sind dabei die im Kalenderjahr 1939 ausgezahlten Nettobeträge zu veranlagen. Die nachzahlenden Steuerabzugsbeträge sind entsprechend dem Zeitpunkt des Zufließens (§ 11 Absatz 1 EStG) steuerpflichtig. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird ihre Rentner darauf hinweisen, daß sie mit einer Einkommensteueranlagung für 1939 zu rechnen haben. Sie wird ihnen empfehlen, einen angemessenen Betrag für Steuerzahlungen bereit zu halten.

Die Bezüge der Knappschaftsrentner in den oben bezeichneten Gebieten haben auch nach den früheren gesetzlichen Vorschriften dem Steuerabzug nicht unterlegen. Sie sind, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Einkünften, bei den Steuerpflichtigen im Weg der Bemessung (Veranlagung) zur Einkommensteuer herangezogen worden. Die Erhebungsform der Einkommensteuer hat sich demnach bei den Knappschaftsrentnern im Gegensatz zu den Rentnern der Angestelltenversicherung nicht geändert.

Stg.

Steuererleichterungen aus Anlaß des Umtausches der Reichsbahnvorzugsaktien in Reichsbahnanleihe

Die Deutsche Reichsbahn hat die von ihr ausgegebenen Vorzugsaktien zur Einlösung am 1. Juli 1941 aufgerufen. Die Einlöser erhalten am 1. Juli 1941 den Nennbetrag der Stücke zuzüglich des Aufgebots von 20 v. H. Sie erhalten außerdem am 2. Januar 1941 die Abschlagsdividende und am 1. Juli 1941 die Restdividende für das Geschäftsjahr 1940 mit je $3\frac{1}{2}$ v. H.

Den Inhabern von Vorzugsaktien ist der Umtausch in eine neue mit 4 v. H. verzinsliche Reichsbahnanleihe mit 25jähriger Laufzeit angeboten worden. Die Umtauschenden erhalten für je 100 RM Nennwert der Vorzugsaktien 120 RM Nennwert der neuen Anleihe und vorzeitig eine Barvergütung von $7\frac{1}{2}$ v. H., womit die Dividende für 1940 mitabgegolten ist.

Der Reichsminister der Finanzen gewährt aus Anlaß der Einlösung der Reichsbahnvorzugsaktien und des Umtausches in Reichsbahnanleihe Steuererleichterungen. Sie sind in einem Rundverlaß vom 27. September 1940 S 2180 — 90 III enthalten, der im Reichssteuerblatt veröffentlicht wird. Es ist bei diesen Steuererleichterungen zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen, bei denen die Reichsbahnvorzugsaktien zum Privatvermögen gehören, und Steuerpflichtigen, bei denen die Reichsbahnvorzugsaktien zum Betriebsvermögen gehören.

Für Steuerpflichtige, bei denen die Reichsbahnvorzugsaktien zum Privatvermögen gehören, gilt das folgende:

1. Das Aufgeld von 20 v. H. ist bei den Einlösern und bei den Umtauschenden nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen;
2. Die Barvergütung von $7\frac{1}{2}$ v. H., die den Umtauschenden gewährt wird, ist nur in Höhe von 7 v. H. den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

Steuerpflichtige, bei denen die Reichsbahnvorzugsaktien zum Betriebsvermögen gehören, brauchen die Reichsbahn-anleihe, die sie im Umtausch gegen Reichsbahnvorzugsaktien erwerben, nicht mit einem höheren Wert anzusetzen als mit dem letzten Buchwert der umgetauschten Reichsbahnvorzugsaktien. Für den Fall der Einlösung von Reichsbahnvorzugsaktien, die zum Betriebsvermögen gehören, sind steuerliche Vergünstigungen nicht vorgesehen.

Stg.

Besteuerung von Arbeitnehmern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus der Slowakei

Die Besteuerung von Arbeitnehmern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus der Slowakei ist im Abschnitt 55 Buchstabe e der Lohnsteuer-Richtlinien (RStM 1940) geregelt. Die Lohnsteuerpflicht hängt nach diesen Ausführungen entscheidend davon ab, ob der Arbeitnehmer im Protektorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei einen Wohnsitz hat oder nicht. Bei ledigen Arbeitnehmern ist ein Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei u. a. nur anzunehmen, wenn die Arbeitnehmer in den bezeichneten Gebieten eine eigene Wohnung beibehalten haben.

Es ist fraglich geworden, ob eine eigene Wohnung in diesem Sinn auch dann gegeben ist, wenn ein Arbeitnehmer bis zum Arbeitsantritt mit mittellosen Angehörigen im Protektorat oder in der Slowakei einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und nach Arbeitsaufnahme (im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs) die Kosten dieses Haushalts überwiegend trägt. Diese Frage ist nur dann zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer der Eigentümer oder der Mieter der gemeinsamen Wohnung ist und er dort jederzeit wieder Aufnahme finden kann. Es genügt deshalb zur Annahme eines Wohnsitzes im Protektorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei bei einem ledigen Arbeitnehmer nicht, daß der Arbeitnehmer die überwiegenden Kosten eines Haushalts weiter trägt, den seine mittellosen Angehörigen in diesen Gebieten weiter führen. Es muß hinzukommen, daß er der Eigentümer oder der Mieter der gemeinsamen Wohnung ist und dort jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

Oe—

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 1. Oktober 1940. Steuergutscheine I: 101 $\frac{1}{2}$ %. — Steuergutscheine II: Juni 1942 105 $\frac{3}{8}$ %, Juli 105%, August 104 $\frac{5}{8}$ %, September 104,25%, Oktober 103 $\frac{7}{8}$ %, November 103 $\frac{5}{8}$ %.

Wehrmacht-Umrechnungskurse in den besetzten Gebieten. Bei der Wehrmacht gelten zur Zeit die folgenden Umrechnungskurse für Noten und für Münzen der besetzten Gebiete:

1 Belga	= 0,40 Reichsmark
1 dänische Krone	= 0,49 Reichsmark
1 französischer Franc	= 0,05 Reichsmark
1 holländischer Gulden	= 1,33 Reichsmark
1 luxemburgischer Franc	= 0,10 Reichsmark
1 norwegische Krone	= 0,57 Reichsmark.

Eintragung der Schakanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940 in ein Schuldbuch. Die mit 4 vom Hundert verzinslichen Schakanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940 werden den Schuldschreibungen im Sinn der Reichsschuldenordnung und des Reichsschuldbuchgesetzes gleichgesetzt. Die Schakanweisungen können deshalb in ein Schuldbuch eingetragen werden. Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. September 1940, RWI I S. 1244.

Maßnahmen zur Einsparung öffentlicher Mittel. Waren, die zur Erfüllung öffentlicher Aufträge bestimmt sind, dürfen nicht dadurch verteuert werden, daß sich ein Händler oder ein Vermittler in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Weg der Ware vom Erzeuger zum öffentlichen Auftraggeber einschaltet. — Händler und Vermittler, deren Tätigkeit gerechtfertigt ist, müssen ihre Handelsspanne oder ihre Vergütung auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß beschränken. — Der Reichskommissar für die Preisbildung kann anordnen, daß die Händler oder die Vermittler statt einer Senkung ihrer Zuschläge bestimmte Beträge an das Reich abführen. Hinweis auf die Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen vom 11. September 1940, RWI I S. 1235.

Abschluß der Girozentrale Sachsen für das Geschäftsjahr 1939. Die Girozentrale Sachsen hat sich im Geschäftsjahr 1939 besonders günstig entwickelt. Die Bilanzsumme ist um rd. 28,5 vom Hundert auf 646 Millionen Reichsmark gestiegen. Der Umsatz hat sich von 13,04 Milliarden Reichsmark auf 14,3 Milliarden Reichsmark erhöht. Der Reingewinn wird mit 776 124 Reichsmark ausgewiesen. Die Stammanteile erhalten eine Verzinsung von 5 vom Hundert.

Vier-Millionen-Anleihe der Wiener Lokomotivfabrik. Die Wiener Lokomotivfabrik Aktiengesellschaft in Wien hat eine Anleihe in Höhe von vier Millionen Reichsmark aufgelegt. Zinssatz 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert. Zeichnungspreis zum Nennbetrag. Laufzeit 15 Jahre. Die Anleihe ist durch eine Hypothek gesichert. Der Anleiherlös soll der Finanzierung der Aufgaben der Anleiheschuldnerin auf dem Gebiet des Vierjahresplans dienen.

Kapitalerhöhung der AEG. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin wird das Grundkapital um 40 Millionen Reichsmark auf 160 Millionen Reichsmark erhöhen.

Kapitalerhöhung der Österreichischen Kraftwerke. Die Österreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft in Linz, die der Alpen-Elektrowerke Aktiengesellschaft in Wien nahesteht, hat das Grundkapital um 10 Millionen Reichsmark auf 40 Millionen Reichsmark erhöht.

Anpassung der Zinssätze im Protektorat. Die Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag hat zur Anpassung an die Zinssätze der Deutschen Reichsbank beschlossen, den Diskontsatz auf 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert und den Lombardsatz auf 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert festzusetzen.

Aufhebung der Einschränkungen im luxemburgischen Sparkassenverkehr. Die luxemburgische Sparkasse hat die Einschränkungen bei den Einzahlungen und den Auszahlungen aufgehoben.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Richtzahlen für das Beherbergungsgewerbe. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Umsatzgliederung des Beherbergungsgewerbes in Durchschnittszahlen des Jahres 1938 das folgende Bild (Hundertfäße des Gesamtumsatzes):

	Hotels und Gasthöfe						Fremdenheime und Pensionen						
	Jahresbetriebe			Saisonbetriebe			Jahresbetriebe			Saisonbetriebe			
	10000 bis 20000 RM	20000 bis 40000 RM	40000 bis 100000 RM	10000 bis 20000 RM	20000 bis 40000 RM	40000 bis 100000 RM	bis 5000 RM	10000 bis 20000 RM	20000 bis 40000 RM	40000 bis 100000 RM	bis 5000 RM	10000 bis 20000 RM	20000 bis 100000 RM
Eigenbetriebe													
Beherbergung	18,0	20,9	25,7	30,2	31,0	32,4	76,8	69,0	58,6	56,7	68,8	61,4	50,9
Küche	23,7	27,8	30,7	34,5	31,6	33,3	22,2	26,7	30,3	30,9	28,0	40,3	34,8
Konbitorwaren	—	1,9	1,9	1,8	1,0	1,6	—	0,5	0,9	0,7	—	0,8	1,1
Keller	54,2	40,1	26,9	15,8	25,6	17,6	—	1,3	3,2	3,4	1,1	2,1	4,0
Tabakwaren	1,8	2,7	2,5	1,9	2,3	2,0	—	0,4	0,8	0,6	—	—	0,7
Sonstiges	2,3	7,2	12,3	15,8	8,6	13,1	1,0	2,0	6,2	7,7	2,1	5,4	8,5
Pachtbetriebe													
Beherbergung	17,7	20,6	24,3	—	—	—	75,3	68,1	60,2	58,7	—	—	—
Küche	22,4	24,0	31,9	—	—	—	23,6	27,4	28,9	30,2	—	—	—
Konbitorwaren	—	1,4	1,8	—	—	—	—	0,7	0,8	—	—	—	—
Keller	55,4	42,3	24,7	—	—	—	—	1,0	2,9	3,1	—	—	—
Tabakwaren	2,4	3,3	2,6	—	—	—	—	0,4	0,8	0,7	—	—	—
Sonstiges	2,1	8,4	14,7	—	—	—	1,1	2,4	6,4	7,8	—	—	—

Verkehr

Neuerichtung von Reisebüros genehmigungspflichtig. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung vom 3. September 1940 die Neuerichtung von Reisebüros genehmigungspflichtig gemacht.

Postschekverkehr mit Luxemburg. Am 1. Oktober 1940 sind der volle Postschekverkehr mit dem Reich und der innerluxemburgische Postschekdienst mit deutschen Vordruckten aufgenommen worden.

Fernsprechdienst mit Spanien. Ab 16. September 1940 können mit Spanien, den Balearen und den Kanarischen Inseln in der Zeit von 11 bis 14 Uhr und von 17 bis 19 Uhr Gespräche über die Funkverbindung Berlin—Madrid geführt werden.

Arbeit und Soziales

Berufsfürsorge für entlassene Soldaten. Durch Verordnung vom 18. September 1940 (RWI I Seite 1241) ist in Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Deutschen Wehrmacht die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in und nach dem Krieg über die bisherigen Vorschriften hinaus erweitert worden. Soldaten, die in Ehren entlassen werden, dürfen aus ihrer durch den Wehrdienst bedingten Abwesenheit berufliche Nachteile nicht erwachsen. Die Zeit des erfüllten Wehrdienstes ist der Zeit der Betriebszugehörigkeit zuzurechnen. In Ehren entlassene Soldaten sind also so zu stellen, als ob sie während des Krieges im Betrieb oder im Zivilberuf verblieben wären. Entlassene Soldaten, die in den früheren Beruf nicht zurückkehren können, sind bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen besonders zu berücksichtigen. Ehemaligen Lehrlingen wird dringend geraten, die vorzeitig abgebrochene Berufsausbildung ordnungsgemäß zu beenden. Unternehmer oder Geschäftsinhaber werden nach ihrer Entlassung von der Wehrmacht durch ihre Berufsorganisation beraten, betreut und unterstützt. Die Betreuung von Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Rechtsanwälten, Künstlern usw. geschieht durch die zuständigen Fachschaften. Wer studieren will, erhält Rat durch den akademischen Berufsberater beim Arbeitsamt. Verskehrten (Kriegsbeschädigten) wird erhöhte Berufsfürsorge zugewendet. Sie werden, wenn es erforderlich ist, vor dem Arbeitseinsatz geschult. — Der Übergang in den bürgerlichen Beruf wird allen in Ehren entlassenen Soldaten auch geldlich erleichtert. Vom Tag nach der Entlassung an gerechnet werden für vierzehn Tage Wehrsold, Verpflegungs- und Familienunterhalt oder Kriegsbefoldung gemährt. Diese Vergütungen können in besonderen Fällen bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn das Einkommen aus dem Zivilberuf zunächst noch nicht gesichert ist. Die Berufsfürsorge gilt auch für in Ehren entlassene Wehrmachtbeamte einschließlich der Ergänzungsbeamten und für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Bevölkerung und Fläche des Deutschen Reichs von 1933 bis 1940. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Zunahme der Fläche und der Bevölkerungszahl des Deutschen Reichs von 1933 bis 1940 das folgende Bild:

	Deutsches Reich		Deutsches Reich mit Protektorat Böhmen und Mähren	
	Fläche qkm	Bevölkerung 1939	Fläche qkm	Bevölkerung 1939
Gebiet von Anfang 1933	468 620	68 474 132	.	.
dazu im März 1935
Saarland	1 925	842 454	.	.
März 1935 bis März 1938	470 545	69 316 586	.	.
dazu im März 1938
Djstmark	83 764	6 650 306	.	.
März bis Oktober 1938	554 309	75 966 892	.	.
dazu im Oktober 1938
Subetendeutsche Gebiete	29 099	3 408 389	.	.
Oktober 1938 bis März 1939	583 408	79 375 281	.	.
dazu im März 1939
Protektorat Böhmen u. Mähren	.	.	48 959	7 000 000
Memelland	2 848	154 694	2 848	154 694
März bis September 1939	586 256	79 529 975	635 215	86 530 000
dazu im September 1939
Freie Stadt Danzig	1 951	407 517	1 951	407 517
September bis Oktober 1939	588 207	79 937 492	637 166	86 937 000
dazu im Oktober 1939
ehem. polnische Ostgebiete	91 974	9 627 000	91 974	9 627 000
November 1939 bis Mai 1940	680 181	89 565 000	729 140	96 565 000
dazu im Mai 1940
Eupen, Malmedy und Moresnet	1 056	68 590	1 056	68 590
Mai 1940	681 237	89 634 000	730 196	96 634 000

Kriegswirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung

Lebensmittelzuteilung für die Zeit vom 21. Oktober bis 17. November 1940. Für den Zuteilungszeitraum 16 vom 21. Oktober bis 17. November 1940 werden dieselben Mengen Brot, Fleisch, Fett, Käse, Nahrungsmittel, Zucker, Marmelade und Milch ausgeben wie für den vorangegangenen Zuteilungszeitraum. Die Sonderzuteilung von Kunsthonig für alle Versorgungsberechtigten fällt fort. Die Gesamtfakturationen bleiben unverändert. Auf die Kleinabschnitte der Reichsfettkarte kann nur noch Margarine oder Speiseöl bezogen werden. Die Verbraucher können jedoch in Gaststätten auf diese Abschnitte Butter als Streichfett beziehen. Kinder über drei Jahre und Normalverbraucher erhalten an Stelle von 62,5 Gramm Butter 50 Gramm Butterschmalz. Die Kleinverteiler können die Abgabe von Fett in Mengen unter 50 Gramm ablehnen, damit der Schwundverlust nicht zu groß wird. Die Sonderzuteilung von 62,5 Gramm Kakaoapulver für Kinder aller Altersstufen fällt weg. Verbraucher über achtzehn Jahre können an Stelle von 125 Gramm Kaffeeersatz oder Kaffeezusatzmitteln 50 Gramm Bohnenkaffee beziehen. Voraussetzung für den Bezug von Bohnenkaffee ist die Vorbestellung durch Abgabe des Abschnitts N 30 der Nahrungsmittelkarte des Zuteilungszeitraums 15. Die Warenabgabe auf die Nahrungsmittelkarte ist sonst unverändert geblieben.

Regelung der Kaffeepreise. Der Reichsbeauftragte für Kaffee hat die Herstellung von Kaffee im Rahmen der angeordneten Zuteilungen durch die Anordnung Nr 13 vom 21. September 1940 geregelt. Für die Abgabe an die Verbraucher wurden die folgenden Höchstpreise für ein halbes Kilogramm festgesetzt:

- Preisliste I 2,40 Reichsmark,
- Preisliste II 2,80 bis 3,00 Reichsmark,
- Preisliste III 3,00 bis 3,60 Reichsmark.

Kleinverteiler dürfen in jeder der drei Preislisten nur einen Preis fordern.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Belgien. Auslegung einer Staatsanleihe. Die belgische Regierung will zum Ausgleich der in den letzten Monaten entstandenen schwebenden Schuld eine Staatsanleihe mit zehnjähriger Laufzeit in Höhe von drei Milliarden Franken auslegen.

England. Rückgang des Verkehrs im Suezkanal. Im Juli 1940 durchfuhren den Suezkanal nur 56 Schiffe mit 195 000 BRT gegenüber 450 Schiffen mit 2 000 000 BRT im Juli 1939. Durch die Kriegserklärung Italiens ist demgemäß der Verkehr durch den Suezkanal um mehr als 90 v. H. zurückgegangen.

England. Rückgang der Kohlenzeugung. Die Steinkohlenzeugung Englands ist durch den Ausfall der wichtigsten europäischen Ausfuhrmärkte, durch den Mangel an Grubenholz, durch Streiks und durch das Nachlassen der Arbeitsleistung der Bergleute stark zurückgegangen. Viele Gruben haben schon die Kurzarbeit eingeführt. Im Juli 1940 sind mehr als 60 000 Bergarbeiter arbeitslos geworden. Diese Zahl ist im August 1940 weiter gestiegen.

England. Ausverkauf des britischen Weltreichs. England besitzt nicht mehr genügend Wertpapiere, um seine Kriegsmaterialkäufe in Amerika zu bezahlen. Es hat bereits wichtige Geschäftsinteressen und Filialbeteiligungen in den Dominions an Amerika veräußert. Die Leitung verschiedener britischer Unternehmungen in Australien ist durch diese Verkäufe in amerikanische Hände übergegangen.

Frankreich. Großzügiges Aufbauprogramm für Nordfrankreich. Die Deutschen Behörden haben in Zusammenarbeit mit den französischen Stellen für das Gebiet von Lille, Roubaix und Tourcoing ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm und Wiederaufbauprogramm aufgestellt. Es sind zunächst vier Millionen Arbeitstage veranschlagt. Es wird dadurch der Einsatz der Arbeitslosen für lange Zeit ermöglicht.

Griechenland. Verrechnungsverkehr mit den besetzten Gebieten. Der Deutsche und der griechische Regierungsausschuß haben auf der letzten Tagung den Einbau des Verrechnungsverkehrs zwischen Griechenland und den von Deutschland besetzten Gebieten in den Deutsch-griechischen Verrechnungsverkehr geregelt.

Italien. Erhöhung der Stahlerzeugung. Auf einer Tagung der Korporation der Eisen- und Stahlwirtschaft wurde beschlossen, die Jahresstahlerzeugung von 2,5 bis 3 Millionen Tonnen auf 8 bis 9 Millionen Tonnen zu steigern.

Jugoslawien. Neuer Verrechnungskurs der Reichsmark. Der Verrechnungskurs der Reichsmark in Jugoslawien ist ab 1. Oktober 1940 von 14,80 Dinar auf 17,82 Dinar heraufgesetzt worden. Die Reichsmark ist jetzt im Südosten Europas die führende Devisen an Stelle des englischen Pfunds.

Kanada. Mißerfolg der Kriegsanleihe. Die zweite kanadische Kriegsanleihe hat in der ersten Woche nur Zeichnungen von Banken und Versicherungsunternehmen in Höhe von 248 Millionen Dollar erbracht. Die Zeichnungsfrist ist wegen des schlechten Ergebnisses verlängert worden.

Schweden. Warenverkehr mit den besetzten niederländischen und belgischen Gebieten. Der Warenverkehr zwischen Schweden und Belgien und Holland, der durch die Ereignisse der letzten Monate unterbrochen war, wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen und dem schwedischen Regierungsausschuß wieder aufgenommen werden. Die Zahlungen erfolgen auf dem Verrechnungsweg durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin.

Schweiz. Verrechnungsverkehr mit Holland, Belgien und Norwegen. Es ist durch Verhandlungen mit der Schweiz vereinbart worden, daß der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Holland, Belgien und Norwegen durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin abgewickelt wird.

Slowakei. Abschluß der Preßburger Messe. Die Preßburger Messe hatte einen Rekordbesuch von rund 150 000 Personen zu verzeichnen. Auch der Wert der Kaufabschlüsse hat alle bisherigen Ergebnisse weit übertroffen.